

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾** 1
- Interinstitutionelle Erklärung** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002—2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse ⁽¹⁾** 23
- ★ **Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002—2006)** 35
- ★ **Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** 45

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2320/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 16. Dezember 2002****zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr) vom 16. Oktober 2001, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 15. November 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington zeigen, dass der Terrorismus eine der größten Bedrohungen für die Ideale der Demokratie und der Freiheit und für den Frieden darstellt, die die grundlegenden Werte der Europäischen Union sind.
- (2) Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sollte der Schutz der Bürger in der Zivilluftfahrt jederzeit gewährleistet werden, indem unrechtmäßige Eingriffe verhindert werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit und der Maßnahmen, die aufgrund von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union zu ergreifen sind, sollte dieses Ziel durch die Annahme zweckdienlicher Vorschriften im Bereich der Luftverkehrspolitik im Wege der Festlegung gemein-

samer grundlegender Normen erreicht werden, die sich auf die derzeit geltenden Empfehlungen des Dokuments 30 der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz stützen. Der Kommission sollten Exekutivbefugnisse für den Erlass der dafür erforderlichen einzelnen Durchführungsvorschriften übertragen werden. Zur Verhinderung ungesetzlicher Handlungen sollten bestimmte dieser Durchführungsvorschriften geheim sein und nicht veröffentlicht werden.

- (4) Diese Verordnung achtet die Grundrechte und hält die Grundsätze ein, die insbesondere in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union anerkannt sind.
- (5) Die verschiedenen Bereiche der Zivilluftfahrt sind nicht notwendigerweise den gleichen Bedrohungen ausgesetzt. Daher müssen die einzelnen Durchführungsmaßnahmen sorgfältig an die besonderen Bedingungen jedes einzelnen Bereichs unter Berücksichtigung der Sensibilität bestimmter Maßnahmen angepasst werden.
- (6) Für kleine Flughäfen könnte die Anwendung gemeinsamer Grundnormen unverhältnismäßig bzw. ihre Durchführung aus objektiven praktischen Gründen unmöglich sein. In derartigen Fällen sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, alternative Maßnahmen mit einem angemessenen Schutzniveau anzuwenden. Die Kommission sollte prüfen, ob diese Maßnahmen aus objektiven praktischen Gründen gerechtfertigt sind und ob sie ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (7) Das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) sieht Mindestnormen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt vor.
- (8) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung sollte jeder Mitgliedstaat ein innerstaatliches Programm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sowie ein entsprechendes Qualitätskontrollprogramm und ein Ausbildungsprogramm schaffen.
- (9) Da an der Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen auf nationaler Ebene viele verschiedene Stellen beteiligt sind, muss jeder Mitgliedstaat eine einzige geeignete Behörde benennen, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung von Programmen für die Luftsicherheit zuständig ist.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, strengere Maßnahmen anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 221.

⁽²⁾ ABl. C 48 vom 21.2.2002, S. 70.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Januar 2002 (ABl. C 113 E vom 14.5.2002, S. 17) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. Dezember 2002 und Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2002.

- (11) Für die Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen ist es notwendig, auf nationaler Ebene ein angemessenes Qualitätssicherungssystem sowie die Organisation von Inspektionen unter der Aufsicht der Kommission durchzuführen, um die Wirksamkeit der einzelnen einzelstaatlichen Systeme zu überprüfen.
- (12) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (13) Das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich haben am 2. Dezember 1987 in London in einer gemeinsamen Erklärung der Außenminister der beiden Länder eine stärkere Zusammenarbeit bei der Nutzung des Flughafens von Gibraltar vereinbart; diese Vereinbarungen sind noch nicht wirksam.
- (14) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Festlegung und Anwendung zweckdienlicher Vorschriften im Bereich der Luftverkehrspolitik, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der europaweiten Geltung dieser Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt sich diese Verordnung auf die zur Erreichung der Ziele der Luftsicherheit erforderlichen gemeinsamen grundlegenden Normen und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

- (1) Hauptziel dieser Verordnung ist die Festlegung und Durchführung zweckdienlicher Vorschriften auf Gemeinschaftsebene zur Verhinderung unrechtmäßiger Eingriffe in die Zivilluftfahrt.
- (2) Das weitere Ziel besteht darin, eine Grundlage für eine gemeinsame Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Chicago, insbesondere seines Anhangs 17, zu schaffen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele sollen erreicht werden durch
- die Festlegung von gemeinsamen grundlegenden Normen für Maßnahmen im Bereich der Luftsicherheit;
 - die Schaffung geeigneter Verfahren, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.1.1999, S. 23.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Flughafen“ jeden Platz in einem Mitgliedstaat, der für den gewerblichen Luftverkehr offensteht;
- „Abkommen von Chicago“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und seine Anhänge;
- „Luftsicherheit“ die Kombination von Maßnahmen sowie von personellen und materiellen Ressourcen, die dazu dienen, die Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen zu schützen.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Die Maßnahmen dieser Verordnung gelten für alle Flughäfen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag Anwendung findet.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen von Gibraltar den jeweiligen Rechtsstandpunkt des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Streitigkeit über die Oberhoheit über das Gebiet, in dem der Flughafen gelegen ist, nicht berührt.
- (3) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen von Gibraltar wird ausgesetzt, bis die Vereinbarungen in der gemeinsamen Erklärung der Außenminister des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 wirksam geworden sind. Die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs werden den Rat über den entsprechenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Kenntnis setzen.

Artikel 4

Gemeinsame Normen

- (1) Die gemeinsamen grundlegenden Normen für Sicherheitsmaßnahmen im Luftverkehr stützen sich auf die derzeit geltenden Empfehlungen des Dokuments 30 der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz und sind im Anhang niedergelegt.
- (2) Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung und technischen Anpassung dieser gemeinsamen grundlegenden Normen werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen, wobei den verschiedenen Betriebsformen und der Sensibilität der Maßnahmen, die sich auf folgende Punkte beziehen, gebührend Rechnung zu tragen ist:
- Leistungskriterien und Abnahmeprüfungen für die Ausrüstung;

- b) ausführliche Verfahrensanweisungen mit sensiblen Informationen;
- c) ausführliche Kriterien für die Befreiung von Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann in Fällen, in denen die im Anhang dieser Verordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unverhältnismäßig aufwendig sind oder aus objektiven praktischen Gründen nicht durchgeführt werden können, auf der Grundlage einer ortsbezogenen Risikobewertung innerstaatliche Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um einen angemessenen Schutz der folgenden Flughäfen zu erreichen:

- a) Flughäfen mit einem Flugaufkommen von zwei gewerblichen Flügen täglich im Jahresdurchschnitt oder
- b) Flughäfen, auf denen lediglich Flüge der allgemeinen Luftfahrt abgewickelt werden oder
- c) Flughäfen, auf denen sich die gewerblichen Flugverkehrsleistungen auf Luftfahrzeuge mit einem Starthöchstgewicht von weniger als 10 t oder mit weniger als 20 Sitzen beschränken,

wobei sie den Besonderheiten derartiger kleiner Flughäfen Rechnung trägt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über derartige Maßnahmen.

(4) Die Kommission prüft, ob die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen aus objektiven praktischen Gründen gerechtfertigt sind und einen angemessenen Schutz bieten. Erfüllen die Maßnahmen diese Kriterien nicht, so fasst die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren einen Beschluss; die Mitgliedstaaten heben in diesem Fall die Maßnahmen auf oder passen sie an.

Artikel 5

Nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschließt jeder Mitgliedstaat ein nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 4 Absatz 1 genannten gemeinsamen Normen und die nach Artikel 4 Absatz 2 erlassenen Maßnahmen ab dem in diesen Maßnahmen festgelegten Zeitpunkt angewandt werden.

(2) Ungeachtet der Tatsache, dass innerhalb eines Mitgliedstaats eine oder mehrere Stellen für Sicherheitsaspekte der Zivilluftfahrt zuständig sein können, benennt jeder Mitgliedstaat eine geeignete Behörde, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung seines nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt zuständig ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat verlangt von seiner zuständigen Behörde, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die Konzipierung und Durchführung eines nationalen Qualitätssicherungsprogramms für die Sicher-

heit der Zivilluftfahrt sorgt, damit die Wirksamkeit seines nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt gewährleistet ist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet und Luftverkehrsunternehmen, die ihr Hoheitsgebiet als Ausgangspunkt für Flugverkehrsleistungen nutzen, eigene Sicherheitsprogramme erstellen, durchführen und weiterentwickeln, die den Anforderungen ihrer nationalen Sicherheitsprogramme für die Zivilluftfahrt entsprechen. Diese Programme werden der zuständigen Behörde zur Billigung vorgelegt und von ihr überwacht.

(5) Die Mitgliedstaaten verlangen von den zuständigen Behörden, dass sie die Konzipierung und Durchführung eines innerstaatlichen Fortbildungsprogramms für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sicherstellen.

Artikel 6

Strengere Maßnahmen

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Maßnahmen anzuwenden, die unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts strenger sind als die Maßnahmen dieser Verordnung. So bald wie möglich nach deren Anwendung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Art dieser Maßnahmen.

Artikel 7

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

(1) Die Spezifikationen für das von den Mitgliedstaaten einzuführende nationale Qualitätssicherungsprogramm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Dieses Programm stützt sich auf bestbewährte Methoden und erlaubt es, Mängel rasch aufzuspüren und zu beheben. In jedem Programm wird bestimmt, dass sämtliche in dem betreffenden Mitgliedstaat gelegenen Flughäfen unter der Verantwortung der geeigneten Behörde nach Artikel 5 Absatz 2 regelmäßig überprüft werden. Diese Überprüfungen erfolgen nach einer gemeinsamen Methodik und werden von Prüfern durchgeführt, die nach gemeinsamen Kriterien qualifiziert sind.

(2) Ab einem Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung gemäß Artikel 12 liegt, führt die Kommission in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 Inspektionen, einschließlich Inspektionen einer geeigneten Stichprobe von Flughäfen durch, um die Anwendung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen. Bei diesen Inspektionen wird den Informationen Rechnung getragen, die durch nationale Qualitätssicherungsprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und insbesondere durch Überprüfungsberichte gewonnen wurden. Die Verfahren für die Durchführung derartiger Inspektionen werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

(3) Die Bediensteten, die von der Kommission mit der Durchführung von Inspektionen gemäß Absatz 2 beauftragt werden, üben ihre Befugnisse nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Inspektion sowie das Datum ihres Beginns angegeben sind. Inspektionen von Flughäfen erfolgen unangekündigt. Die Kommission unterrichtet die betreffenden Mitgliedstaaten rechtzeitig vor geplanten Inspektionen.

Der betreffende Mitgliedstaat verweigert sich solchen Inspektionen nicht und stellt sicher, dass betroffene Stellen und Personen sich diesen Inspektionen ebenfalls nicht verweigern.

(4) Die Kommission übermittelt die Inspektionsberichte dem betreffenden Mitgliedstaat, der innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung mitteilt, welche Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel ergriffen wurden. Der Bericht und die Antwort der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden dem nach Artikel 9 Absatz 1 eingesetzten Ausschuss übermittelt.

Artikel 8

Verbreitung von Informationen

(1) Unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ ist Folgendes geheim und wird nicht veröffentlicht:

- a) die Maßnahmen im Zusammenhang mit
 - i) Leistungskriterien und Abnahmeprüfungen für die Ausrüstung,
 - ii) ausführlichen Verfahrensanweisungen mit sensiblen Informationen,
 - iii) ausführlichen Kriterien für die Befreiung von Sicherheitsmaßnahmen
 gemäß Artikel 4 Absatz 2;
- b) die Spezifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und
- c) die Inspektionsberichte und die Antworten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 4. Diese werden nur den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Behörden zur Verfügung gestellt, die sie gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Regeln für die Verbreitung sensibler Informationen nur den interessierten Parteien weitergeben, die diese benötigen.

(2) Die Mitgliedstaaten behandeln so weit wie möglich und entsprechend den einschlägigen innerstaatlichen Gesetzesvor-

schriften Informationen als vertraulich, die sich aus Inspektionsberichten und Antworten der Mitgliedstaaten ergeben, wenn diese andere Mitgliedstaaten betreffen.

(3) Wenn sich nicht klar ergibt, dass Inspektionsberichte und Antworten nicht öffentlich gemacht werden dürfen, konsultieren die Mitgliedstaaten oder die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat.

Artikel 9

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Drittländer

Unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Risikobewertung durchzuführen, und unbeschadet der Sicherheitsklausel der Abkommen im Bereich der Zivilluftfahrt sollte die Kommission mit der Unterstützung des Sicherheitsausschusses, mit der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz die Möglichkeit in Betracht ziehen, ein Verfahren zu entwickeln, um bewerten zu können, ob Flüge von Flughäfen aus Drittländern den grundlegenden Sicherheitsanforderungen genügen.

Artikel 11

Veröffentlichung von Informationen

Vorbehaltlich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 veröffentlicht die Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und die Lage in der Gemeinschaft im Bereich der Luftsicherheit, wobei sie Schlussfolgerungen aus den Inspektionsberichten zieht.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

*Artikel 12***Sanktionen**

Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in

Kraft; hiervon sind folgende Bestimmungen des Anhangs ausgenommen:

- betreffend die Kontrolle von aufgegebenem Gepäck (Abschnitt 5.2),
- betreffend Fracht, Kurier- und Expresssendungen (Abschnitt 6) und
- betreffend Post (Abschnitt 7);

diese Bestimmungen treten am 31. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

ANHANG

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. „Begleitetes aufgegebenes Gepäck“: Gepäck, das zur Beförderung im Frachtraum eines Luftfahrzeugs entgegen-
genommen wird und bei dem der Fluggast, der es aufgegeben hat, an Bord ist.
2. „Luftseite“: Die Bewegungsflächen eines Flughafens, angrenzendes Gelände und angrenzende Gebäude bzw. Teile
davon.
3. „Luftfahrzeug-Sicherheitskontrolle“: Eine Untersuchung des Luftfahrzeuginnenraums, zu dem Fluggäste Zugang
gehabt haben können, und eine Untersuchung des Frachtraums zum Aufspüren von verbotenen Gegenständen.
4. „Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung“: Eine eingehende Untersuchung des Innenraums des Luftfahrzeugs und des
Luftfahrzeugäußeren zum Aufspüren von verbotenen Gegenständen.
5. „Zuverlässigkeitsüberprüfung“: Eine Überprüfung der Identität einer Person und ihres Werdegangs, einschließlich
etwaiger Vorstrafen, als Teil der Beurteilung der persönlichen Eignung für den unbegleiteten Zugang zu Sicher-
heitsbereichen.
6. „Handgepäck“: Gepäck, das in der Kabine eines Luftfahrzeugs befördert werden soll.
7. „Gewerblicher Flug“: Ein Flug oder eine Flugverkehrsleistung im Linien- oder Bedarfsdienst, der/die von der Öffent-
lichkeit oder von privaten Gruppen gegen Entgelt genutzt werden kann.
8. „Unternehmensmaterial“: Material eines Luftfahrtunternehmens, das zwischen dessen verschiedenen Standorten
befördert wird.
9. „Unternehmenspost“: Postsendungen eines Luftfahrtunternehmens, die zwischen dessen verschiedenen Standorten
befördert werden.
10. „Fortlaufende Stichprobenkontrolle“: Kontrollen, die während der gesamten Dauer der Tätigkeit erfolgen, jedoch in
Form von Stichproben.
11. „Allgemeine Luftfahrt“: Linien- oder Bedarfsflugverkehrsleistungen, die der Öffentlichkeit nicht angeboten werden
oder ihr nicht zur Verfügung stehen.
12. „EDS“ — Sprengstoff-Erkennungssystem: Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die
in der Lage ist, Sprengstoff im Gepäck, ungeachtet des Materials, aus dem das Gepäckstück besteht, zu erkennen
und dies mittels eines Alarmsignals anzuzeigen.
13. „EDDS“ — Sprengkörper-Erkennungssystem: Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien,
das/die in der Lage ist, Sprengkörper im Gepäck, ungeachtet des Materials, aus dem das Gepäckstück besteht, durch
Erkennung eines oder mehrerer Bestandteile eines Sprengkörpers aufzuspüren und dies mittels eines Alarmsignals
anzuzeigen.
14. „Aufgegebenes Gepäck“: Gepäck, das im Frachtraum eines Luftfahrzeugs befördert werden soll.
15. „Bekannter Versender“:
 - a) Bei Fracht: Der Versender von Gegenständen für die Beförderung als Luftfracht auf eigene Rechnung, der in
geschäftlicher Beziehung mit einem reglementierten Beauftragten oder einem Luftfahrtunternehmen auf der
Grundlage der in diesem Anhang angegebenen Kriterien steht.
 - b) Bei Post: Der Versender von Postsendungen zur Beförderung als Luftfracht auf eigene Rechnung, der in ge-
schäftlicher Beziehung zu einer reglementierten Postbehörde/-verwaltung steht.
16. „Landseite“: Der Bereich eines Flughafens, bei dem es sich nicht um die Luftseite handelt und der alle öffentlich
zugänglichen Bereiche umfasst.
17. „Post“: Briefsendungen und andere Gegenstände, die einer Postverwaltung übergeben wurden und an eine solche
geliefert werden sollen. Die Mitgliedstaaten legen die Definition für Postbehörde/-verwaltung fest.
18. „Verbotener Gegenstand“: Ein Gegenstand, der für einen unrechtmäßigen Eingriff benutzt werden kann und der
nicht ordnungsgemäß angemeldet und entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt
wurde. Verbotene Gegenstände sind beispielhaft in der Anlage aufgeführt.

19. „PEDS“ — Behelfsmäßiges Sprengstoff-Erkennungssystem: Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die in der Lage ist, Sprengstoff im Gepäck, ungeachtet des Materials, aus dem das Gepäckstück besteht, zu erkennen und dies mittels eines Alarmsignals anzuzeigen.
20. „Reglementierter Beauftragter“: Agenturen, Spediteure oder sonstige Rechtssubjekte, die in geschäftlicher Beziehung mit einem Luftfahrtunternehmen stehen und Sicherheitskontrollen durchführen, die von der zuständigen Behörde in Bezug auf Fracht, Kurier- und Expresssendungen oder Post anerkannt oder vorgeschrieben sind.
21. „Sicherheitsbereich“: Die Luftseite eines Flughafens, deren Zugang kontrolliert wird, um die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu gewährleisten. Zu den Sicherheitsbereichen zählen in der Regel u. a. alle Abflugbereiche zwischen den Sicherheitskontrollpunkten und dem Luftfahrzeug, Gepäckabfertigungsbereiche, Fracht-Lagerhallen, Postzentren und Einrichtungen der Reinigungs- und Bordverpflegungsdienste auf der Luftseite.
22. „Sicherheitskontrollen“: Vorkehrungen, mit denen die Einschleusung von verbotenen Gegenständen verhindert werden kann.
23. „Durchleuchtung/Durchsuchung“: Der Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände zu identifizieren und/oder aufzuspüren.
24. „Unbegleitetes aufgegebenes Gepäck“: Gepäck, das zur Beförderung im Frachtraum eines Luftfahrzeugs entgegengenommen wird und bei dem der Fluggast, der es aufgegeben hat, nicht an Bord ist.
25. „Abfertigungsgebäude“: Das Hauptgebäude oder die Gruppe von Gebäuden für die Abfertigung der Fluggäste und der Fracht im gewerblichen Luftverkehr und das Besteigen der Luftfahrzeuge.
26. „TIP“: Threat Image Projection (Bildprojektion gefährlicher Gegenstände) ist eine Software, die bei bestimmten Röntengeräten installiert werden kann. Das Programm projiziert virtuelle Abbildungen gefährlicher Gegenstände (z. B. von Handfeuerwaffen, Messern, selbst gebastelten Sprengkörpern) in das Röntgenbild des untersuchten realen Gepäckstücks und liefert dem Bediener des Röntengeräts eine unmittelbare Rückmeldung über seine Fähigkeit, solche Abbildungen zu entdecken.
27. „Spurendetektor“: Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die in der Lage ist, sehr geringe Mengen (ein Milliardstel Gramm) Sprengstoff im kontrollierten Gepäck oder in anderen kontrollierten Gegenständen zu erkennen und dies mittels eines Alarmsignals anzuzeigen.

2. FLUGHAFENSICHERHEIT

2.1 Anforderungen an die Flughafenplanung

Bei der Auslegung von Flughäfen, Fluggast- und Frachtabfertigungsgebäuden und anderen Gebäuden mit direktem Zugang zur Luftseite sind die grundlegenden Anforderungen für folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Sicherheitskontrollen für Fluggäste, Gepäck, Fracht, Kurier- und Expresssendungen, Post und Bordvorräte der Luftfahrtunternehmen;
- b) Sicherung und Kontrolle des Zugangs zur Luftseite, zu Sicherheitsbereichen und zu anderen sicherheitskritischen Bereichen und Einrichtungen des Flughafens;
- c) effizienter Einsatz von Sicherheitsausrüstungen.

2.1.1 Abgrenzung zwischen Luftseite und Landseite

Landseitige und luftseitige Bereiche auf Flughäfen sind voneinander abzugrenzen.

2.1.2 Sicherheitsbereiche

Auf jedem Flughafen sind Sicherheitsbereiche auszuweisen.

2.2 Zugangskontrolle

2.2.1 Sicherheitsbereiche und andere luftseitige Bereiche

- i) Der Zugang zu Sicherheitsbereichen und anderen luftseitigen Bereichen ist jederzeit zu kontrollieren, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern und sicherzustellen, dass kein verbotener Gegenstand in einen Sicherheitsbereich oder an Bord eines Luftfahrzeugs gelangen kann.

- ii) Personal, das Zugang zu Sicherheitsbereichen haben muss, ist einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen, die sich mindestens auf die fünf vorangegangenen Jahre erstreckt. Die Überprüfung ist in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.
- iii) Personal, das Zugang zu Sicherheitsbereichen haben muss, muss außerdem regelmäßige Schulungen in Luftsicherheit (siehe Abschnitt 12.3) einschließlich der Risiken für die Luftsicherheit erhalten und angewiesen werden, Vorfälle, die eine Bedrohung für die Luftsicherheit darstellen können, der zuständigen Behörde zu melden.
- iv) Das gesamte am Flughafen beschäftigte oder häufig am Flughafen verkehrende Personal (einschließlich der Beschäftigten des Flughafens und der Luftfahrtunternehmen sowie anderer Unternehmen und Stellen) ist mit Flughafenausweisen auszustatten. Der Flughafenausweis trägt den Namen und ein Lichtbild des Inhabers. Er hat nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Die zuständige Behörde legt fest, wann häufig verkehrenden Personen ein Flughafen-Dauerausweis ausgestellt wird.
- v) Der Flughafenausweis ist während der Dienstzeit jederzeit sichtbar zu tragen.
- vi) Fahrzeuge, die auf der Luftseite benötigt werden, verbleiben auf der Luftseite, soweit dies möglich ist.
- vii) Fahrzeuge, die zwischen Landseite und Luftseite verkehren müssen, erhalten einen fahrzeugbezogenen Passierschein, der an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Anderen Fahrzeugen, die Zufahrt zur Luftseite erhalten müssen, ist die Zufahrt nur nach Untersuchung und Ausstellung eines zeitweiligen Passierscheins zu gewähren. Fahrzeuge im Notfalleinsatz können von diesen Anforderungen ausgenommen werden.
- viii) Flughafenausweise und Fahrzeugpassierscheine sind an allen Kontrollpunkten zur Luftseite und zu Sicherheitsbereichen zu kontrollieren.

2.2.2 Abfertigungsgebäudebereiche

Alle Abfertigungsgebäudebereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ständig zu überwachen. Abfertigungsgebäude sind durch Streifen zu sichern, und Fluggäste und andere Personen sind durch Sicherheitspersonal zu überwachen.

2.2.3 Sonstige öffentliche Bereiche

Es sind Mittel für die Kontrolle des Zugangs zu öffentlichen Bereichen in der Nähe von Luftfahrzeugbewegungsflächen (Aussichtsplattformen, Flughafenhotels und Parkplätzen) bereitzustellen. Andere öffentliche Bereiche, die eine Überwachung erfordern, sind unter anderem: Einrichtungen, die sich immer auf der Landseite befinden, darunter reservierte Parkplätze und sonstige öffentliche Parkplatzbereiche, Zufahrten zu Abfertigungsgebäuden und öffentliche Zufahrtsstraßen, Einrichtungen von Autovermietungen, Taxistandplätze und Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie alle Hotelanlagen auf dem Flughafengelände.

Für den Fall einer Verschärfung der Bedrohungslage sind Vorkehrungen für eine kurzfristige Schließung solcher öffentlichen Bereiche zu treffen. Die Bereiche sind durch Streifengänge von Sicherheitspersonal zu sichern, solange sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

2.3 Durchsuchung von Personal, mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugen

- a) Das gesamte Personal, einschließlich der Flugbesatzungen, ist zusammen mit allen mitgeführten Gegenständen zu durchsuchen, bevor ihnen der Zugang zu Sicherheitsbereichen gestattet wird. Wenn dies nicht durchführbar ist, werden die Personen und Gegenstände einer fortlaufenden, angemessenen Stichprobendurchsuchung unterzogen; die Häufigkeit der Stichproben richtet sich nach den von den zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Risikobewertungen. Die Stichprobendurchsuchung wird auf alle Gegenstände ausgedehnt, die von Dienstleistern, auch im Zusammenhang mit Reinigung, Verkauf zollfreier Waren, sowie von anderen Beteiligten mit Zugang zum Luftfahrzeug an Bord des Luftfahrzeugs gebracht werden.

Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist das gesamte Personal, einschließlich der Flugbesatzungen, zusammen mit allen mitgeführten Gegenständen zu durchsuchen, bevor ihnen der Zugang zu den sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche gestattet wird, die als solche von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgewiesen werden.

Bis zum 1. Juli 2004 wird die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechende Durchführungsvorschriften für die Festlegung einer gemeinsamen Definition von sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche erlassen. Unbeschadet von Artikel 6 dieser Verordnung sind diese Vorschriften spätestens fünf Jahre nach ihrer Annahme durch die Kommission umfassend anzuwenden.

Das Durchsuchungsverfahren muss gewährleisten, dass kein verbotener Gegenstand mitgeführt wird; die Vorgehensweise ist dieselbe wie bei der Durchsuchung von Fluggästen und Handgepäck.

- b) Fahrzeuge und Versorgungsgüter, die auf die Luftseite oder in andere Sicherheitsbereiche gebracht werden, sind stichprobenartig zu überprüfen.

2.4 Objektschutz und Streifengänge

- a) Vorfeldbereiche und andere Abstellflächen sind ausreichend zu beleuchten; die Beleuchtung muss insbesondere gefährdete Bereiche des Flughafens erfassen.
- b) Technik- und Instandhaltungsbereiche sind durch Zäune, Wachen und Streifen zu schützen, und der Zugang zu diesen Bereichen ist anhand von Flughafenausweisen und Fahrzeugpassierscheinen zu kontrollieren. Ähnliche Maßnahmen sind zum Schutz der Umzäunung und von flughafeneigenen Anlagen wie Anlagen zur Stromversorgung, Umspannstationen, Navigationseinrichtungen, Kontrolltürmen und anderen Gebäuden, die von der Flugsicherung genutzt werden, sowie von Kraftstoffversorgungsanlagen und Kommunikationseinrichtungen zu treffen. Besondere Maßnahmen sind zur Abwehr von Anschlägen gegen Kraftstoff- und Kommunikationseinrichtungen zu treffen.
- c) Die Umzäunung und an Sicherheitsbereiche angrenzende Bereiche, andere luftseitige Bereiche außerhalb der Umzäunung, einschließlich der Bereiche in unmittelbarer Nähe der Start- und Landebahnschwellen und der Rollwege, sind durch Streifen, Überwachungskameras oder auf andere Weise zu überwachen. Es sind strikte Maßnahmen anzuwenden, um Personen, die ohne sichtbar getragenen Flughafenausweis angetroffen werden oder Bereiche betreten, zu denen ihnen der Zugang nicht gestattet ist, anzuhalten.
- d) Der Zugang zur Luftseite und zu Sicherheitsbereichen über Räume von Pächtern auf dem Flughafen, Wartungshangars, Frachteinrichtungen und andere Service- und Betriebsgebäude ist auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.

3. SICHERHEIT VON LUFTFAHRZEUGEN

3.1 Luftfahrzeugdurchsuchung und -überprüfung

1. Alle Luftfahrzeuge sind wie folgt zu durchsuchen:
 - a) Luftfahrzeuge, die nicht in Dienst sind, sind einer „Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung“ zu unterziehen, und zwar unmittelbar bevor oder unmittelbar nachdem sie für einen Flug in einen Sicherheitsbereich gebracht werden; Luftfahrzeuge können auch durchsucht werden, ohne unmittelbar danach in einen Sicherheitsbereich gebracht zu werden; in diesem Fall müssen sie aber vom Beginn der Durchsuchung bis zum Abflug gesichert oder bewacht werden; bei einer Durchsuchung nach Erreichen eines Sicherheitsbereichs müssen sie vom Beginn der Durchsuchung bis zum Abflug gesichert oder bewacht werden.
 - b) Luftfahrzeuge, die in Dienst sind, sind während der Standzeit vor dem Rückflug oder bei Zwischenlandungen einer „Luftfahrzeug-Sicherheitskontrolle“ zu unterziehen, und zwar je nachdem unmittelbar nach dem Aussteigen der Fluggäste oder so kurz wie möglich vor dem Anbordgehen der Fluggäste und dem Verladen des Gepäcks/der Fracht.
2. Die Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen und die Luftfahrzeug-Sicherheitskontrollen werden durchgeführt, sobald alle Dienstleister (Reinigung, Bordverpflegung, Verkauf zollfreier Waren usw.), mit Ausnahme der Personen mit Sicherheitsaufgaben, von Bord gegangen sind; der Sicherheitsstatus ist bis zum Abschluss des Anbordgehens und der Abflugvorbereitungen aufrechtzuerhalten.

3.2 Sicherung der Luftfahrzeuge

1. Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle des Zugangs zu abgestellten Luftfahrzeugen ist wie folgt festzulegen und wahrzunehmen:
 - a) Bei Luftfahrzeugen, die in Dienst sind, wird der Zugang ab dem Beginn der Luftfahrzeug-Sicherheitskontrolle bis zum Abflug kontrolliert, um die Gültigkeit der Kontrolle aufrechtzuerhalten.
 - b) Für Luftfahrzeuge, die nicht in Dienst sind und die kontrolliert und in einen Sicherheitsbereich verbracht wurden, wird der Zugang ab dem Beginn der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung bis zum Abflug kontrolliert, um die Gültigkeit der Durchsuchung aufrechtzuerhalten.
2. Alle Luftfahrzeuge, die in Dienst sind, unterliegen einer Überwachung, die ausreicht, um einen unbefugten Zugang zu entdecken.
3. Der Zugang zu Luftfahrzeugen, die nicht in Dienst sind, wird wie folgt kontrolliert:
 - a) Die Kabinentüren sind zu verschließen;
 - b) Fluggastbrücken und/oder ausfahrbare Treppen sind zu sichern, abzukoppeln bzw. einzufahren; oder

- c) die Türen des Luftfahrzeugs müssen manipulationssicher sein.
- 4. Wenn nicht das gesamte Personal beim Zugang zu Sicherheitsbereichen durchsucht wird, ist außerdem jedes Luftfahrzeug von Fußstreifen oder motorisierten Streifen mindestens alle dreißig Minuten zu kontrollieren oder unter eine Überwachung zu stellen, die ausreicht, um einen unbefugten Zugang zu entdecken.
- 5. Luftfahrzeuge sind, wenn möglich, abseits der Umzäunung und anderer leicht überwindbarer Absperrungen und in gut ausgeleuchteten Bereichen abzustellen.

4. FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK

4.1 Kontrolle von Fluggästen

1. Alle abfliegenden Fluggäste (d. h. Fluggäste, die ihren Ausgangsflug antreten oder umsteigen und vorher nicht nach dem Anforderungsniveau dieses Anhangs kontrolliert wurden) werden kontrolliert, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände in einen Sicherheitsbereich oder an Bord eines Luftfahrzeugs gebracht werden; Ausnahmen sind in Nummer 3 geregelt. Die Fluggäste werden nach den folgenden Verfahren kontrolliert:
 - a) Kontrolle durch Abtasten von Hand oder
 - b) Kontrolle mit Hilfe von Metalldetektorschleusen. Werden Metalldetektorschleusen eingesetzt, ist bei Fluggästen, die die Schleuse passiert haben, auch eine fortlaufende Stichprobenkontrolle von Hand vorzunehmen. Die Kontrolle von Hand ist bei allen Fluggästen vorzunehmen, bei denen die Alarmfunktion der Schleuse ausgelöst wurde; auch bei Fluggästen, bei denen die Alarmfunktion der Schleuse nicht ausgelöst wurde, muss eine fortlaufende Stichprobenkontrolle von Hand erfolgen; ferner gilt Folgendes:
 - i) Wurde die Alarmfunktion ausgelöst, muss die Person die Metalldetektorschleuse erneut durchschreiten oder
 - ii) von Hand kontrolliert werden, wobei ein Metalldetektor-Handgerät zu Hilfe genommen werden kann.
2. Werden Metalldetektorschleusen eingesetzt, ist deren Empfindlichkeit so einzustellen, dass so weit wie möglich gewährleistet ist, dass kleine metallische Gegenstände entdeckt werden.
3. Die zuständigen Behörden können festlegen, welche Kategorien von Personen besonderen Kontrollverfahren unterzogen bzw. von der Kontrolle ausgenommen werden.
4. Es werden Sicherheitsvorkehrungen für potenziell gefährliche Fluggäste getroffen.

4.2 Trennung von Fluggästen

Kontrollierte abfliegende Fluggäste dürfen nicht mit ankommenden Fluggästen, die möglicherweise nicht nach dem Anforderungsniveau dieses Anhangs kontrolliert wurden, zusammenkommen. Können diese Fluggäste nicht physisch voneinander getrennt werden, so muss das Sicherheitsziel durch Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen in Einklang mit der Risikobewertung durch die zuständige Behörde erreicht werden.

4.3 Kontrolle von Handgepäck

1. Das Handgepäck aller abfliegenden Fluggäste (d. h. von Fluggästen, die ihren Ausgangsflug antreten oder umsteigen und vorher nicht nach dem Anforderungsniveau dieses Anhangs kontrolliert wurden) ist zu kontrollieren, bevor der Zugang zu Sicherheitsbereichen oder das Besteigen eines Luftfahrzeugs gestattet wird. Die Fluggäste müssen alle verbotenen Gegenstände abgeben; anderenfalls wird ihnen der Zugang zu Sicherheitsbereichen bzw. zum Luftfahrzeug verweigert. Das Handgepäck wird nach einem der folgenden Verfahren kontrolliert:
 - a) vollständige Durchsuchung des Inhalts jedes Gepäckstücks von Hand, wobei jedes Gepäckstück auf verdächtige Anzeichen wie ungewöhnliches Gewicht usw. untersucht wird; oder
 - b) Durchleuchtung mit Hilfe eines herkömmlichen Röntgeneräts, ergänzt durch eine fortlaufende Stichprobenkontrolle von Hand der durchleuchteten Gepäckstücke; der Anteil der auf diese Weise durchsuchten Personen beträgt mindestens 10 %, einschließlich derjenigen, die dem Bedienpersonal verdächtig erscheinen; oder
 - c) Durchleuchtung mit Hilfe hochauflösender Röntgeneräte mit installierter und aktivierter TIP-Software; lediglich diejenigen Gepäckstücke, die der Bediener für problematisch hält, brauchen von Hand durchsucht zu werden, die Handdurchsuchung kann aber durch den Einsatz eines Spurendetektors ergänzt werden.

2. Das Handgepäck der in Abschnitt 4.1 Nummer 3 genannten Kategorien von Personen kann besonderen Kontrollverfahren unterzogen bzw. von der Kontrolle ausgenommen werden.

4.4 Kontrolle von Diplomaten

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sind Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen und ihr persönliches Gepäck, ausgenommen „Diplomatenpost“, Sicherheitskontrollen zu unterziehen. Personal der Luftfahrtunternehmen, das für die Annahme von Diplomatenpost verantwortlich ist, hat sicherzustellen, dass die Diplomatenpost tatsächlich von ordnungsgemäß berechtigten Beauftragten der betreffenden diplomatischen Vertretung versandt wurde. Diplomatische Kuriere und ihr persönliches Gepäck sind von Sicherheitskontrollen nicht ausgenommen.

5. AUFGEgebenES GEPÄCK

5.1 Zuordnung von aufgegebenem Gepäck

1. Aufgegebenes Gepäck wird nur dann in das Luftfahrzeug verladen, wenn die folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:
 - a) Das aufgegebene Gepäck muss ordnungsgemäß äußerlich so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung zu dem jeweiligen Fluggast möglich ist; und
 - b) der Fluggast, zu dem dieses Gepäck gehört, wurde für den Flug abgefertigt, auf dem das Gepäck befördert werden soll; und
 - c) das aufgegebene Gepäck wird vor dem Verladen in einem Bereich des Flughafens aufbewahrt, zu dem nur befugte Personen Zutritt haben; und
 - d) jedes Gepäckstück, das ein Luftfahrtunternehmen zwecks Beförderung im Frachtraum eines Luftfahrzeugs entgegennimmt, ist dahin gehend zu kennzeichnen, ob es sich um ein begleitetes oder ein unbegleitetes Gepäckstück handelt. Die Kennzeichnung erfolgt von Hand oder auf automatisierte Weise.
2. Es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass aufgegebenes Gepäck aus dem Frachtraum ausgeladen und nicht mit diesem Flug befördert wird, wenn ein Fluggast, der für den Flug abgefertigt wurde und von dem das Luftfahrtunternehmen das Gepäck entgegengenommen hat, nicht an Bord des Luftfahrzeugs gegangen ist.
3. Es ist eine Ladeliste für aufgegebenes Gepäck oder ein anderes Schriftstück zu erstellen, die/das die Identifizierung und Kontrolle von unbegleitetem aufgegebenem Gepäck belegt.

5.2 Kontrolle von aufgegebenem Gepäck

1. Begleitetes aufgegebenes Gepäck: Alle begleiteten im Frachtraum beförderten Gepäckstücke (sowohl auf einem Ausgangsflug als auch auf einem Weiterflug, die vorher nicht nach dem Anforderungsniveau dieses Anhangs kontrolliert wurden) sind nach einem der folgenden Verfahren zu kontrollieren, bevor sie in ein Luftfahrzeug verladen werden:
 - a) Durchsuchung von Hand oder
 - b) Durchleuchtung mit herkömmlichen Röntgeneräten, wobei mindestens 10 % der durchleuchteten Gepäckstücke wie folgt durchsucht werden:
 - i) entweder von Hand oder
 - ii) mit Hilfe eines EDS-, eines EDDS- oder eines PEDS-Geräts oder
 - iii) mit einem herkömmlichen Röntgenerät, wobei jedes Gepäckstück von ein und demselben Bediener an ein und derselben Kontrollstelle aus zwei unterschiedlichen Winkeln zu betrachten ist, oder
 - c) Durchleuchtung mit einem herkömmlichen Röntgenerät mit installierter und aktivierter TIP-Software oder
 - d) Durchleuchtung mit einem EDS-Gerät oder EDDS-Gerät oder
 - e) Durchleuchtung mit einem PEDS-Gerät oder
 - f) Einsatz von Spurendetektoren bei offenen Gepäckstücken.

2. Unbegleitetes aufgegebenes Gepäck: Alle unbegleiteten im Frachtraum beförderten Gepäckstücke sind sowohl auf einem Ausgangsflug als auch auf einem Weiterflug nach einem der folgenden Verfahren zu kontrollieren, bevor sie in ein Luftfahrzeug verladen werden:

- a) Durchleuchtung mit einem EDS-Gerät oder
- b) Durchleuchtung mit einem mehrstufigen PEDS-Gerät, wobei in Stufe 2 das Abbild jedes Gepäckstücks einer Sichtung durch den Bediener unterzogen wird, oder
- c) Durchleuchtung mit einem herkömmlichen Röntgengerät, wobei jedes Gepäckstück von ein und demselben Bediener an ein und derselben Kontrollstelle aus zwei unterschiedlichen Winkeln zu betrachten ist, oder
- d) Durchsuchung von Hand, ergänzt durch den Einsatz eines Spurendetektors bei offenen Gepäckstücken;

eine Kontrolle ist nicht erforderlich, wenn das unbegleitete Gepäck, das zuvor nach dem Anforderungsniveau dieses Anhangs kontrolliert worden ist, vom Fluggast aus Gründen getrennt wurde, die sich seiner Kontrolle entziehen, und wenn das unbegleitete Gepäck im Gewahrsam des Luftfahrtunternehmens gewesen ist.

5.3 Schutz von aufgegebenem Gepäck

1. Aufgegebenes Gepäck, das mit einem Luftfahrzeug befördert werden soll, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem es an der Gepäckaufgabestelle dem Luftfahrtunternehmen übergeben wurde, bis zum Abflug des Luftfahrzeugs, mit dem es befördert werden soll, vor Manipulationen zu schützen. Die folgenden Maßnahmen sind zum Schutz des aufgegebenen Gepäcks zu ergreifen:

- a) Vor dem Verladen ist aufgegebenes Gepäck im Gepäcksammelbereich oder in einem anderen Gepäcklagerbereich des Flughafens aufzubewahren, zu dem nur befugte Personen Zutritt haben.
- b) Jede Person, die einen derartigen Gepäcksammelbereich oder Gepäcklagerbereich ohne Genehmigung betritt, ist anzuhalten und aus dem Bereich hinauszubegleiten.
- c) Aufgegebenes Gepäck — sowohl auf einem Ausgangsflug als auch auf einem Weiterflug — darf vor der Verladung in das Luftfahrzeug nicht unbeaufsichtigt neben dem Luftfahrzeug oder auf dem Vorfeld abgestellt werden.
- d) Direkt umgeladenes aufgegebenes Transferepäck darf vor der Verladung nicht unbeaufsichtigt neben dem Luftfahrzeug oder auf dem Vorfeld abgestellt werden.
- e) Der Zugang zu Fundbüros im Abfertigungsgebäude wird eingeschränkt, um unrechtmäßigen Zugang zu Gepäck und Material zu verhindern.

6. FRACHT, KURIER- UND EXPRESSENDUNGEN

6.1 Anwendung

Die gesamte Fracht und alle Kurier- und Expresssendungen, die mit Passagier- oder Nurfrachtflugzeugen befördert werden sollen, sind vor der Verladung ins Flugzeug den nachstehend beschriebenen Sicherheitskontrollen zu unterziehen.

6.2 Anforderungen an einen reglementierten Beauftragten

Für reglementierte Beauftragte gilt Folgendes:

- a) Sie müssen von der zuständigen Behörde benannt, zugelassen oder anerkannt sein;
- b) ihnen obliegen die durch die zuständige Behörde vorgeschriebenen Pflichten.

6.3 Sicherheitskontrollen

1. Fracht, Kurier- und Expresssendungen dürfen nur als Luftfracht befördert werden, wenn die folgenden Sicherheitskontrollen und -maßnahmen angewendet wurden:

- a) Annahme, Bearbeitung und Handhabung der Fracht müssen durch ordnungsgemäß rekrutiertes und ausgebildetes Personal erfolgen.

- b) Frachtgut muss
 - i) von Hand oder physisch kontrolliert werden oder
 - ii) mit Röntgengeräten durchleuchtet werden oder
 - iii) in einer Druckkammer überprüft werden oder
 - iv) mit anderen technischen oder biosensorischen Mitteln (z. B. Spürhunden, Spurendetektoren, geprüften Sprengstoff-Spürhunden usw.) kontrolliert werden,um so weit wie möglich zu gewährleisten, dass das Frachtgut keine verbotenen Gegenstände nach der Anlage Ziffern iv) und v) enthält, soweit diese nicht angemeldet und ordnungsgemäß den geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen wurden.

Können aufgrund der Art der Sendungen keine der obigen Mittel und Methoden zur Sicherheitskontrolle zum Einsatz kommen, kann die zuständige Behörde eine Sicherheitslagerung für einen bestimmten Zeitraum vorschreiben.

- 2. Sobald die Sicherheitskontrollen innerhalb oder außerhalb des Flughafengeländes, auch die Kontrollen der Fracht von bekannten Versendern, abgeschlossen sind, ist der Sicherheitsstatus der Sendungen aufrechtzuerhalten, bis diese ins Flugzeug verladen werden, und weiterhin bis zum Start des Flugzeugs beizubehalten.
- 3. Die Sicherheitskontrollen und -maßnahmen nach Nummer 1 brauchen bei folgendem Frachtgut nicht angewendet zu werden:
 - a) Frachtgut, das von einem bekannten Versender entgegengenommen wurde;
 - b) Transferfracht;
 - c) Frachtgut, bei dem aufgrund des Ursprungs und der Handhabungsbedingungen sichergestellt ist, dass es keine Bedrohung für die Sicherheit darstellt;
 - d) Frachtgut, das Rechtsvorschriften unterliegt, mit denen ein angemessenes Sicherheitsschutzniveau gewährleistet ist.

6.4 Kriterien für einen bekannten Versender

- 1. Ein reglementierter Beauftragter oder ein Luftfahrtunternehmen kann einen Versender nur nach dem folgenden Verfahren als bekannten Versender anerkennen:
 - a) Identität und Anschrift des Versenders und der zur Durchführung von Lieferungen in seinem Namen bevollmächtigten Vertreter werden festgestellt und registriert.
 - b) Vom Versender wird die Erklärung verlangt, dass er
 - i) Sendungen in sicheren Betriebsräumen vorbereitet;
 - ii) zuverlässiges Personal für die Vorbereitung der Sendungen beschäftigt;
 - iii) die Sendungen während der Vorbereitung, Lagerung und Beförderung vor unbefugten Eingriffen schützt.
 - c) Vom Versender wird verlangt,
 - i) schriftlich zu versichern, dass die Sendung keine verbotenen Gegenstände nach der Anlage Ziffern iv) und v) enthält;
 - ii) zu akzeptieren, dass Verpackung und Inhalt der Sendung aus Sicherheitsgründen untersucht werden können.

6.5 Beförderung mit Nurfrachtflugzeugen

Steht von vornherein fest, dass Sendungen ausschließlich mit Nurfrachtflugzeugen befördert werden, brauchen die Kriterien nach Abschnitt 6.4 nicht angewendet zu werden, sofern der bekannte Versender

- a) eine bestätigte redliche Geschäftsadresse hat;
- b) bereits vorher mit dem reglementierten Beauftragten oder dem Luftfahrtunternehmen zusammengearbeitet hat;

- c) in dauerhafter geschäftlicher Beziehung zu dem reglementierten Beauftragten oder dem Luftfahrtunternehmen steht;
- d) sicherstellt, dass alle Sendungen vor unbefugten Eingriffen geschützt werden, bis sie vom Luftfahrtunternehmen übernommen werden.

6.6 Transferfracht

Auf Transferfracht, die auf dem Luftweg ankommt, brauchen die Sicherheitskontrollen nach Abschnitt 6.3 Nummer 1 nicht angewandt zu werden, sofern sie vor unbefugten Eingriffen am Transitort geschützt wurde. Andere Transferfracht, beispielsweise auf dem Land- oder Schienenweg ankommende Fracht, die am Abgangsort oder unterwegs keinen Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, ist gemäß Abschnitt 6.3 Nummer 1 Buchstabe b) zu kontrollieren und vor unbefugten Eingriffen zu schützen.

7. POST

7.1 Anwendung

Post, die mit Passagier-, Nurfracht- und Nurpostflugzeugen befördert wird, ist vor der Verladung ins Flugzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen.

7.2 Anforderungen an reglementierte Postbehörden/-verwaltungen

7.2.1 Jede reglementierte Postbehörde/-verwaltung, die einem Luftfahrtunternehmen Post zur Beförderung übergibt, muss die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- a) Benennung, Zulassung oder Anerkennung durch die zuständige Behörde;
- b) Erfüllung der Pflichten gegenüber Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf die Anwendung der erforderlichen Sicherheitskontrollen;
- c) Beschäftigung von ordnungsgemäß rekrutiertem und ausgebildetem Personal;
- d) Schutz der Post vor unbefugten Eingriffen, solange sie in ihrem Gewahrsam ist.

7.3 Sicherheitskontrollen

1. Zeitempfindliche Post: Zeitempfindliche Post (innerhalb von 48 Stunden zuzustellende Sendungen) darf nur als Luftfracht befördert werden, wenn die folgenden Sicherheitskontrollen und -maßnahmen angewendet wurden:

- a) Annahme, Bearbeitung und Handhabung der Post müssen durch ordnungsgemäß rekrutiertes und ausgebildetes Personal erfolgen.
- b) Postgut muss
 - i) von Hand oder physisch kontrolliert werden oder
 - ii) mit Röntengeräten durchleuchtet werden oder
 - iii) in einer Druckkammer überprüft werden oder
 - iv) mit anderen verfahrensmäßigen, technischen oder biosensorischen Mitteln (z. B. Spürhunden, Spurendektoren, geprüften Sprengstoff-Spürhunden usw.) kontrolliert werden,

um so weit wie möglich zu gewährleisten, dass das Postgut keine verbotenen Gegenstände enthält.

c) Flugplan und Streckenführung der Flüge, auf denen die Post befördert werden soll, bleiben vertraulich.

2. Sonstige Post: Nicht zeitempfindliche Post kann als Luftfracht befördert werden, sofern die Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstaben a) und b) angewandt wurden. Die Sicherheitskontrollen nach Nummer 1 Buchstabe b) brauchen nur auf eine Stichprobe der Post angewendet zu werden.

3. Die Sicherheitskontrollen nach Nummer 1 Buchstabe b) brauchen bei folgendem Postgut nicht angewendet zu werden:

- a) Post, die von einem bekannten Versender entgegengenommen wurde;
- b) Briefe bis zu einem bestimmten Gewicht oder einer bestimmten Dicke;

- c) Sendungen mit erklärterweise lebensrettenden Materialien;
- d) hochwertige Güter, die anhand von Standards kontrolliert wurden, die den Standards nach Nummer 1 Buchstabe b) mindestens gleichwertig sind;
- e) Post, die auf Nurpostflügen zwischen Gemeinschaftsflughäfen befördert wird;
- f) Umschlagspost.

7.4 Kriterien für einen bekannten Versender

Reglementierte Postbehörden/-verwaltungen können einen Versender nur nach dem folgenden Verfahren als bekannten Versender anerkennen:

- a) Identität und Anschrift des Senders und der zur Durchführung von Lieferungen in seinem Namen bevollmächtigten Vertreter werden festgestellt und registriert.
- b) Vom Versender wird ferner die Erklärung verlangt, dass er die Sendungen während der Vorbereitung, Lagerung und Beförderung vor unbefugten Eingriffen schützt.
- c) Vom Versender wird ferner verlangt,
 - i) schriftlich zu versichern, dass die Postsendung keine verbotenen Gegenstände nach der Anlage Ziffern iv) und v) enthält;
 - ii) zu akzeptieren, dass Verpackung und Inhalt der Postsendung den Sicherheitskontrollen nach Abschnitt 7.3 unterzogen werden können.

7.5 Umschlagspost

Auf Umschlagspost, die auf dem Luftweg ankommt, brauchen die Sicherheitskontrollen nach Abschnitt 7.3 nicht angewandt zu werden, sofern sie vor unbefugten Eingriffen am Transitort geschützt wurde. Andere Umschlagspost, beispielsweise auf dem Land- oder Schienenweg ankommende Post, die am Abgangsort oder unterwegs keinen Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, ist gemäß Abschnitt 7.3 Nummer 1 zu kontrollieren und vor unbefugten Eingriffen zu schützen.

8. POST UND MATERIAL VON LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

8.1 Anwendung

Post- und Materialsendungen eines Luftfahrtunternehmens, die im eigenen Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung ins Flugzeug einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

8.2 Begriffsbestimmung

Als Post- und Materialsendungen eines Luftfahrtunternehmens gelten interne Sendungen von Briefen und Material, wie beispielsweise Unterlagen, Versorgungsgüter, Ersatzteile, Bordverpflegungs- und Reinigungsartikel und sonstige Gegenstände, die zu eigenen Organisationseinheiten oder an Vertragspartner zur Benutzung im Flugbetrieb geliefert werden sollen.

8.3 Sicherheitskontrollen

Alle Sendungen von Unternehmenspost oder Unternehmensmaterial des Luftfahrtunternehmens unterliegen folgenden Maßnahmen:

- a) Sie werden einer Kontrolle und Sicherheitskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass keine verbotenen Gegenstände in Unternehmenssendungen eingebracht wurden.
- b) Sie dürfen vor der Verladung ins Flugzeug nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.

Luftfahrtunternehmen stellen sicher, dass jede andere im Auftrag des Luftfahrtunternehmens durch eine Vertragsorganisation beförderte Sendung von Unternehmenspost oder Unternehmensmaterial, wie beispielsweise Bordverpflegung und dazugehörige Gegenstände, Reinigungsartikel und andere von vertraglich gebundenen Anbietern genutzte Materialien, vor der Verladung in das Flugzeug durchsucht wird.

9. BORDVERPFLEGUNG UND BORDVORRÄTE VON LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

9.1 Anwendung

Bordverpflegung und Bordvorräte von Luftfahrtunternehmen an Bord von Luftfahrzeugen sind Sicherheitskontrollen zu unterziehen, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände an Bord des Luftfahrzeugs gelangen.

9.2 Sicherheitskontrollen

1. Lieferanten von Bordverpflegung und Bordvorräten müssen Sicherheitskontrollen durchführen, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände in derartige Vorräte gelangen, die an Bord eines Luftfahrzeugs gebracht werden sollen. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:
 - a) Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten, der für die Durchführung und Beaufsichtigung der Sicherheitsmaßnahmen in dem Unternehmen verantwortlich ist.
 - b) Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist hohe Zuverlässigkeit zu fordern.
 - c) Alle Mitarbeiter, die Zugang zu Sicherheitsbereichen haben, müssen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchlaufen haben und die Sicherheitsanweisungen des Flughafensbetreibers befolgen.
 - d) Das Unternehmen verhindert den unbefugten Zugang zu seinen Einrichtungen und Beständen.
 - e) Ist das Unternehmen außerhalb des Flughafens ansässig, müssen alle Lieferungen zum Luftfahrzeug mit abgeschlossenen oder versiegelten Fahrzeugen durchgeführt werden.
 - f) Bearbeitung und Handhabung von Bordvorräten müssen durch ordnungsgemäß rekrutiertes und ausgebildetes Personal erfolgen.
2. Nach der Anlieferung sind Bordvorräte stichprobenartig zu kontrollieren.
3. Bordvorräte, die von einem Unternehmen geliefert wurden, das die Maßnahmen nach Nummer 1 nicht angewendet hat, dürfen nicht an Bord eines Luftfahrzeugs genommen werden.

10. REINIGUNGSDIENSTE UND REINIGUNGSARTIKEL FÜR LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

10.1 Anwendung und Ziel

Von Luftfahrtunternehmen und Reinigungsunternehmen sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Reinigungsartikel und entsprechende Vorräte, die an Bord gebracht werden, keine verbotenen Gegenstände enthalten, die die Sicherheit des Luftfahrzeugs beeinträchtigen könnten.

10.2 Sicherheitskontrollen

1. Für Luftfahrtunternehmen tätige Reinigungsunternehmen und Lieferanten von Reinigungsartikeln führen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ein, mit denen verhindert wird, dass verbotene Gegenstände in Reinigungsartikel gelangen, die an Bord gebracht werden sollen.

Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu ergreifen:

- a) Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten, der für die Durchführung und Beaufsichtigung der Sicherheitsmaßnahmen in dem Unternehmen verantwortlich ist.
- b) Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist hohe Zuverlässigkeit zu fordern.
- c) Alle Mitarbeiter, die Zugang zu zugangsbeschränkten Bereichen haben, müssen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchlaufen haben und die Anweisungen des Flughafensbetreibers befolgen.
- d) Das Unternehmen verhindert den unbefugten Zutritt zu seinen Einrichtungen.
- e) Ist das Unternehmen außerhalb des Flughafens ansässig, müssen Lieferungen von Reinigungsartikeln zum Luftfahrzeug mit abgeschlossenen oder versiegelten Fahrzeugen durchgeführt werden.
- f) Bearbeitung und Handhabung von Reinigungsartikeln müssen durch ordnungsgemäß rekrutiertes und ausgebildetes Personal erfolgen.
- g) Ferner werden Reinigungsartikel kontrolliert, bevor die Artikel als Unternehmensmaterial an andere Bestimmungsorte gebracht werden.

2. Nach der Anlieferung sind Reinigungsartikel stichprobenartig zu kontrollieren.
3. Lieferungen eines Unternehmens, das die Maßnahmen zur Sicherheitskontrolle nach Nummer 1 nicht einhält, dürfen nicht an Bord eines Luftfahrzeugs genommen werden.

11. ALLGEMEINE LUFTFAHRT

11.1 Sicherheitskontrollen

1. Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt dürfen auf Verkehrsflughäfen nicht in unmittelbarer Nähe von Luftfahrzeugen abgestellt werden, die für gewerbliche Flüge eingesetzt werden; hiermit soll vermieden werden, dass die Sicherheitsmaßnahmen unterlaufen werden, die auf diese Luftfahrzeuge sowie auf Gepäck, Fracht und Post, die an Bord genommen werden sollen, angewendet wurden.
2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um kontrollierte Fluggäste auf gewerblichen Flügen von Insassen von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt zu trennen, wobei die folgenden Kriterien gelten:
 - a) Auf größeren Flughäfen sind physische Vorkehrungen und/oder Sicherheitskontrollen einzuführen, um ein Zusammenkommen von abfliegenden und ankommenden Insassen von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt mit bereits sicherheitskontrollierten Fluggästen zu verhindern.
 - b) Wenn möglich passieren abfliegende und ankommende Insassen von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt ein getrenntes Abfertigungsgebäude für die allgemeine Luftfahrt und werden beim Ein- und Aussteigen auf dem Vorfeld von sicherheitskontrollierten Fluggästen getrennt oder in einem besonderen Bus oder PKW unter ständiger Aufsicht befördert.
 - c) Steht kein getrenntes Abfertigungsgebäude zur Verfügung, gilt für Insassen von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt Folgendes:
 - i) Entweder sie passieren einen getrennten Teil des Abfertigungsgebäudes und werden zu und von ihrem Luftfahrzeug begleitet oder per Bus oder PKW befördert,
 - ii) oder sie werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, bevor sie Sicherheitsbereiche des Abfertigungsgebäudes betreten, wenn ein Betreten von Sicherheitsbereichen unvermeidlich ist,
 - iii) oder sie werden je nach örtlichen Gegebenheiten anderen Sicherheitsmaßnahmen unterzogen, mit denen dieselbe Wirkung erzielt wird.

12. EINSTELLUNG UND SCHULUNG VON PERSONAL

12.1 Nationales Schulungsprogramm für Luftsicherheit

Jede zuständige Behörde entwickelt ein nationales Schulungsprogramm für Luftsicherheit und führt es durch, um das fliegende Personal und das Bodenpersonal in die Lage zu versetzen, die Vorschriften für die Luftsicherheit anzuwenden und auf unrechtmäßige Eingriffe in die Luftfahrt zu reagieren.

12.2 Sicherheitspersonal

1. Das nationale Schulungsprogramm für Luftsicherheit sollte Maßnahmen zur Feststellung der Eignung, Schulung, Prüfung und Motivation des Sicherheitspersonals umfassen. Personen, deren Aufgaben ausschließlich oder teilweise die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben umfassen, haben entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde die folgenden Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Führungskräfte, die Sicherheitsschulungen für das Sicherheitspersonal und für das Bodenpersonal des Flughafens und der Luftfahrtunternehmen entwickeln und durchführen, müssen im erforderlichen Umfang über die entsprechenden Zeugnisse, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - i) umfangreiche praktische Erfahrungen im Bereich der Luftsicherheit;
 - ii) ein von der zuständigen nationalen Behörde anerkanntes Zeugnis oder eine von der zuständigen nationalen Behörde erteilte gleichwertige Zulassung und
 - iii) notwendige Kenntnisse in folgenden Bereichen:
 1. Sicherheitssysteme und Zugangskontrolle;
 2. Sicherheit am Boden und während des Fluges;

3. Kontrollen vor dem Anbordgehen;
4. Sicherheit von Gepäck und Fracht;
5. Sicherheit des Luftfahrzeugs und Durchsuchungen;
6. Waffen und verbotene Gegenstände;
7. Überblick zum Thema Terrorismus; und
8. andere sicherheitsbezogene Bereiche und Maßnahmen, die zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins geeignet sind.

b) Führungskräfte und Ausbilder, die mit der Sicherheitsschulung von Sicherheitspersonal und Flughafenbodenpersonal befasst oder hierfür verantwortlich sind, müssen eine jährliche Auffrischungsschulung im Bereich der Luftsicherheit und der neuesten sicherheitsbezogenen Entwicklungen absolvieren.

2. Schulung des Sicherheitspersonals:

Sicherheitspersonal muss für die Sicherheitsaufgaben geschult werden, für die es eingesetzt werden soll. Die Schulung muss mindestens die folgenden Sicherheitsbereiche umfassen:

1. Durchleuchtungs- und Kontrollgeräte und -techniken;
2. Tätigkeiten an Sicherheitskontrollstellen;
3. Durchsuchungstechniken für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck;
4. Sicherheitssysteme und Zugangskontrolle;
5. Kontrollen vor dem Anbordgehen;
6. Sicherheit von Gepäck und Fracht;
7. Sicherheit des Luftfahrzeugs und Durchsuchungen;
8. Waffen und nicht allgemein zugelassene Gegenstände;
9. Überblick zum Thema Terrorismus; und
10. andere sicherheitsbezogene Bereiche und Maßnahmen, die zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins geeignet sind.

Der Ausbildungsumfang kann je nach Bedarfslage im Bereich der Luftsicherheit und der technologischen Entwicklungen ausgeweitet werden. Die Dauer der Erstunterweisung für Sicherheitspersonal darf nicht kürzer sein als von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen.

3. Befähigungszeugnisse des Sicherheitspersonals:

Das Sicherheitspersonal muss eine Zulassung oder ein Befähigungszeugnis der zuständigen nationalen Behörde besitzen.

4. Motivation des Sicherheitspersonals:

Es sind geeignete Maßnahmen zu fördern, mit denen sichergestellt wird, dass das Sicherheitspersonal hoch motiviert ist, um seine Aufgaben wirksam durchzuführen.

12.3 Sonstiges Personal

Für alle Mitarbeiter des Flughafens und die Flugbesatzungen und das Bodenpersonal der Luftfahrtunternehmen ist ein Sicherheitsschulungsprogramm in Form einer Erstunterweisung und einer Auffrischungsschulung durchzuführen. Die Schulung soll zu einem erhöhten Sicherheitsbewusstsein sowie zu einer Verbesserung vorhandener Sicherheitssysteme beitragen. Sie umfasst folgende Bestandteile:

1. Sicherheitssysteme und Zugangskontrolle;
2. Sicherheit am Boden und während des Fluges;

3. Kontrollen vor dem Anbordgehen;
4. Sicherheit von Gepäck und Fracht;
5. Sicherheit des Luftfahrzeugs und Durchsuchungen;
6. Waffen und verbotene Gegenstände;
7. Überblick zum Thema Terrorismus; und
8. andere sicherheitsbezogene Bereiche und Maßnahmen, die zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins geeignet sind.

Die Sicherheitsschulung für alle Mitarbeiter des Flughafens und das Bodenpersonal der Luftfahrtunternehmen mit Zugang zu Sicherheitsbereichen muss mindestens aus einer dreistündigen theoretischen Schulung und einer einstündigen Einweisung an Ort und Stelle bestehen.

13. LEITLINIEN FÜR DIE AUSRÜSTUNG

Die Ausrüstungen für die Luftsicherheit müssen von der zuständigen Behörde in Einklang mit den nachstehenden Leitlinien zugelassen sein.

13.1 Metalldetektoren

1. Metalldetektorschleusen

Metalldetektorschleusen für die Fluggastkontrolle auf Flughäfen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sicherheit

- i) Das Gerät muss in der Lage sein, kleine Gegenstände aus verschiedenen Metallen aufzuspüren mit einer höheren Empfindlichkeit für Eisenmetallanteil unter allen vorhersehbaren Umständen.
- ii) Das Gerät muss in der Lage sein, Metallgegenstände unabhängig von ihrer Ausrichtung und Lage innerhalb des Schleusenrahmens aufzuspüren.
- iii) Die Empfindlichkeit des Geräts muss innerhalb des gesamten Schleusenrahmens so gleichförmig wie möglich sein und sollte stabil bleiben; sie ist regelmäßig zu überprüfen.

b) Betriebsanforderungen

Die Gerätefunktion darf durch die Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

c) Alarmgebung

Die Metallerkennung muss automatisch angezeigt werden, so dass der Bediener keinen Auslegungsspielraum hat (Anzeige „Durchlass“/„kein Durchlass“).

d) Bedienelemente

- i) Das Gerät muss so eingestellt werden können, dass alle spezifizierten Erkennungsanforderungen erfüllt werden; die Lautstärke des Tonalarms muss ebenfalls einstellbar sein.
- ii) Die Bedienelemente zur Einstellung der Erkennungsempfindlichkeit müssen so ausgelegt sein, dass ein unbefugter Zugang ausgeschlossen ist. Die Einstellungen müssen eindeutig angezeigt sein.

e) Kalibrierung

Die Kalibrierverfahren dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein.

2. Metalldetektor-Handgeräte

Metalldetektor-Handgeräte für die Fluggastkontrolle müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Das Gerät muss in der Lage sein, geringe Metallmengen unter allen vorhersehbaren Umständen ohne Berührung aufzuspüren.
- b) Das Gerät muss sowohl Eisen- als auch Nichteisenmetalle erkennen.
- c) Die Detektorspule ist so zu gestalten, dass die Position des aufgespürten Metalls leicht auszumachen ist.
- d) Das Gerät muss mit akustischen und/oder optischen Alarmgebern ausgestattet sein.

13.2 Normen und Prüfverfahren für Röntengeräte

1. Anwendbarkeit

a) Geräte

Diese Anforderungen und Leitlinien für Röntgen-Sicherheitsgeräte gelten für alle mit Röntgenstrahlen arbeitenden Durchleuchtgeräte, die ein vom Bediener zu interpretierendes Bild erzeugen. Dazu gehören herkömmliche Röntgendurchleuchtgeräte ebenso wie EDS/EDDS-Geräte, die im Anzeigemodus betrieben werden.

b) Gegenstände

Diese Anforderungen und Leitlinien für Röntgen-Sicherheitsgeräte gelten für alle zu durchleuchtenden Gegenstände, unabhängig von Art und Größe des Gegenstands. Jeder Gegenstand, der an Bord eines Luftfahrzeugs gebracht werden soll und zu durchleuchten ist, ist nach demselben Standard zu durchleuchten.

2. Leistungsanforderungen

a) Sicherheit

Das Röntgengerät muss die notwendige Auflösung, Durchdringung und Unterscheidungsfähigkeit aufweisen, damit verbotene Gegenstände, die nicht an Bord gebracht werden dürfen, erkannt werden.

b) Prüfungen

Die Leistung ist mit geeigneten Prüfverfahren zu bewerten.

c) Betriebsanforderungen

Das Röntgengerät muss alle Gegenstände, die in den Gerätetunnel passen, vollständig abbilden. Es dürfen keine Ecken abgeschnitten werden.

Die Verzerrung des Abbilds des Gegenstands muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein.

Das Transportband des Geräts muss Markierungen aufweisen, an welchen Stellen die Gepäckstücke auf dem Band zu platzieren sind, um ein optimales Abbild zu erhalten.

Kontrastdarstellung: Das Röntgengerät muss in der Lage sein, Gruppen von Graustufen anzuzeigen (kleinerer Abtastbereich).

Das Abbild aller Teile des durchleuchteten Gegenstands muss mindestens fünf Sekunden lang angezeigt werden. Zusätzlich muss der Bediener die Möglichkeit haben, das Band anzuhalten und erforderlichenfalls rückwärts laufen zu lassen, wenn eine genauere Prüfung nötig ist.

Bildschirmgröße: Der Bildschirm muss groß genug sein, um eine komfortable Bedienung zu ermöglichen (in der Regel 14 Zoll und mehr).

Bildschirmeigenschaften: Die Bildschirmanzeige muss flimmerfrei sein und mindestens 800 Zeilen aufweisen (in der Regel 1024 × 1024 Bildpunkte, d. h. hochauflösender Bildschirm).

Werden zwei Bildschirme eingesetzt, muss ein Bildschirm ein Monochrom-Gerät sein.

Das Röntgengerät muss Materialien, die es nicht durchleuchten kann, optisch hervorheben.

Das Röntgengerät muss organische und anorganische Materialien jeweils besonders anzeigen („Stripping“).

Das System muss gefährliche Gegenstände automatisch erkennen, um dem Bediener die Aufgabe zu erleichtern.

3. Instandhaltung

Unbefugte Änderungen, einschließlich Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, dürfen nicht vorgenommen werden. Änderungen der Hardware- oder Software-Konfiguration des Geräts dürfen nur vorgenommen werden, wenn überprüft wurde, dass sich die Abbildungsleistung nicht verschlechtert.

Die Zusammensetzung des Werkstoffs des Transportbands darf nur geändert werden, wenn überprüft wurde, dass dies die Abbildungsleistung nicht verändert.

Ist zu Instandhaltungs- oder Aktualisierungszwecken ein Modemzugang vorhanden, ist der Zugang zu kontrollieren und zu überwachen.

*Anlage***Leitlinien für die Einstufung von verbotenen Gegenständen**

In diesen Leitlinien sind lediglich mögliche Arten von Waffen und nicht allgemein zugelassenen Gegenständen aufgeführt. Ob ein Gegenstand als Waffe verwendbar ist, ist im Einzelfall nach den jeweiligen Umständen zu entscheiden.

- i) Schusswaffen: Alle Waffen, mit denen ein Schuss durch Explosionskraft oder Druckluft oder Gas abgefeuert werden kann, einschließlich Start- und Leuchtpistolen.
- ii) Messer und Schneidwerkzeuge: Dazu gehören auch Säbel, Schwerter, Teppichmesser, Jagdmesser, Andenkenmesser, Kampfsportgeräte, Werkzeuge und andere Messer mit Klingen ab 6 cm Länge und/oder Messer, die nach einzelstaatlichem Recht verboten sind.
- iii) Schlagwaffen: Totschläger, Schlagstöcke, Baseballschläger und ähnliche Gegenstände.
- iv) Sprengstoffe/Munition/brennbare Flüssigkeiten/ätzende Stoffe: Alle Explosivstoffe oder brandauslösenden Stoffe, die allein oder zusammen mit anderen Gegenständen eine Explosion oder einen Brand verursachen können. Dazu gehören Sprengstoffe, Zündkapseln, Feuerwerkskörper, Benzin, andere brennbare Flüssigkeiten, Munition usw. oder Kombinationen davon. Ätzende oder giftige Stoffe, auch Gase in Behältern unter Normaldruck oder in Druckbehältern.
- v) Abwehrmittel: Tränengas, Reizgas und ähnliche Chemikalien und Gase in Patronen, Kanistern oder sonstigen Behältnissen sowie andere Abwehrmittel wie Elektroschockgeräte.
- vi) Sonstige Gegenstände: Gegenstände wie Eispickel, Wanderstöcke, Rasiermesser und Scheren mit langen Klingen, auch wenn sie gemeinhin nicht als tödliche oder gefährliche Waffen gelten, aber als Waffe eingesetzt werden könnten, einschließlich Spielzeugwaffen und Nachahmungen von Waffen und Granaten.
- vii) Gegenstände aller Art, bei denen der hinreichende Verdacht besteht, dass sie zur Vortäuschung einer tödlichen Waffe benutzt werden könnten; dazu gehören unter anderem Sprengkörpern ähnliche Gegenstände oder sonstige Gegenstände mit waffenartigem oder gefährlichem Aussehen.
- viii) Gegenstände und Stoffe für chemische oder biologische Angriffe:

Zu den Möglichkeiten eines chemischen oder biologischen Angriffs zählt der Einsatz chemischer oder biologischer Wirkstoffe zur Begehung rechtswidriger Handlungen. Zu diesen verbotenen chemischen oder biologischen Stoffen zählen unter anderem: Senfgas, VX, Chlor, Sarin, Hydrogencyanid, Krankheitserreger für Milzbrand, Botulismus, Pocken, Tularämie und virusbedingte hämorrhagische Fieber (VHF).

Gegenstände, die auf chemische oder biologische Stoffe hindeuten, oder entsprechende Verdachtsmomente sind dem Flughafenbetreiber, der Polizei, der Militärbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde zu melden und von zugangsbeschränkten Bereichen fern zu halten.

INTERINSTITUTIONELLE ERKLÄRUNG

In Verbindung mit der Annahme des neuen gemeinschaftlichen Rechtsaktes zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt bekräftigen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission ihre Entschlossenheit, die Qualität der Sicherheitssysteme für den Luftverkehr in der Gemeinschaft weiter zu verbessern.

Die drei Organe erkennen an, dass hierdurch wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung aufgeworfen werden. In diesem Kontext muss aus Sicht der Gemeinschaft besonders darauf geachtet werden, dass keine gravierenden internen und externen Wettbewerbsverzerrungen entstehen; gleichzeitig erkennen die drei Organe aber auch die Heterogenität der gegenwärtigen Situationen in den Mitgliedstaaten an, tragen ferner der politischen Position Rechnung, die die EU-Mitgliedstaaten im Februar 2002 in Montreal auf der Ministerkonferenz zur Sicherheit im Luftverkehr ⁽¹⁾ festgelegt haben, und nehmen die Erklärung der Kommission, sie werde „eine öffentliche Finanzierung zum Ausgleich zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen in Betracht ziehen“ ⁽²⁾, zur Kenntnis.

Die drei Organe sind sich einig, dass diese Frage dringend analysiert werden muss, damit sowohl die unterschiedlichen Standpunkte in der Gemeinschaft über die Finanzierung der Sicherheit des Luftverkehrs ermittelt als auch Lösungsmöglichkeiten ausgearbeitet werden können.

Sie nehmen Kenntnis von der Absicht der Kommission, unverzüglich eine Untersuchung durchzuführen (diese wird insbesondere die Frage aufgreifen, wie eine gemeinsame Finanzierung durch die Behörden und die Betreiber bewerkstelligt werden kann, ohne die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen) und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

⁽¹⁾ Öffentliches Register der Ratsdokumente (Dokumente 5700/02 und 6053/02) sowie das Dokument AVSEC-Conf/02-JP/17.

⁽²⁾ Stellungnahme der Kommission vom 12. Juni 2002 zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates, KOM(2002) 327 endg., S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2321/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2002

über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002—2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167 und Artikel 172 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002—2006) („Sechstes Rahmenprogramm“), wurde mit dem Beschluss 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verabschiedet. Die in Anhang III jenes Beschlusses festgelegten Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft müssen durch weitere Bestimmungen ergänzt werden.
- (2) Diese Bestimmungen müssen Teil eines kohärenten und transparenten Rahmens sein, der den Zielen und Besonderheiten der in Anhang III des Sechsten Rahmenprogramms beschriebenen Instrumente in vollem Umfang Rechnung trägt, damit eine optimale Umsetzung gewährleistet ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Zugang der Teilnehmer durch vereinfachte Verfahren erleichtert werden muss. Dies gilt besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgrund der Teilnahme von Unternehmensgruppierungen.
- (3) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen müssen der Art der Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich der Demonstrationstätigkeiten, Rechnung tragen. Sie können darüber hinaus unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Teilnehmer in einem Mitglied-

staat, einem assoziierten Bewerber- oder Nichtbewerberland oder einem Drittland ansässig ist oder welche Rechtsform er hat, die einer nationalen Einrichtung, einer internationalen Organisation, die von europäischem Interesse ist oder nicht, eines KMU, einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder die einer Vereinigung von Teilnehmern.

- (4) Entsprechend dem Sechsten Rahmenprogramm muss in Anbetracht der angestrebten internationalen Zusammenarbeit, wie sie vor allem in den Artikeln 164 und 170 des EG-Vertrags vorgesehen ist, die Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern in Betracht gezogen werden.
- (5) Die internationalen Organisationen, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in der Forschung in Europa zu verstärken, und deren Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten sind, tragen zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bei. Ihre Beteiligung am Sechsten Rahmenprogramm sollte daher gefördert werden.
- (6) Die Gemeinsame Forschungsstelle beteiligt sich an den indirekten Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen auf derselben Grundlage wie die in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtspersonen.
- (7) Die im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten sollten im Einklang mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen und deren Schutz gewährleisten. Die Zuständigkeit der Kommission für die Umsetzung des Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme erstreckt sich auch auf die entsprechenden finanziellen Aspekte.
- (8) Die Regeln für die Verbreitung von Forschungsergebnissen sollten den Schutz des geistigen Eigentums sowie die Nutzung und Verbreitung dieser Ergebnisse fördern. Sie sollten sicherstellen, dass die Teilnehmer so weit Zugang zu dem bereits bestehenden Know-how und den durch die Forschung erworbenen Kenntnissen der übrigen Teilnehmer erhalten, wie dies für die Durchführung der Forschungsarbeit oder die Nutzung der dabei erworbenen Kenntnisse notwendig ist. Gleichzeitig sollten sie den Schutz des intellektuellen Kapitals der Teilnehmer gewährleisten. Außerdem sollten sie den Merkmalen der integrierten Projekte und der Exzellenznetze vor allem dadurch Rechnung tragen, dass sie den Teilnehmern ein hohes Maß an Flexibilität bieten und ihnen gestatten, untereinander die für ihre Zusammenarbeit und die Nutzung der erworbenen Kenntnisse am besten geeigneten Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen können Bestandteil einer Konsortialvereinbarung sein.

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 275, ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 266, und ABl. C 262 E vom 29.10.2002, S. 489.

⁽²⁾ ABl. C 94 vom 18.4.2002, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. November 2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

- (9) Bei den im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen die ethischen Grundsätze gewahrt werden, einschließlich jener, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dargelegt sind; gleichzeitig muss versucht werden, die Rolle der Frauen in der Forschung zu stärken und die Information, den Dialog mit der Öffentlichkeit zu verbessern und die Beteiligung von Akteuren aus den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft zu fördern —

und Pflichten der Gemeinschaft und der Teilnehmer der indirekten Maßnahme einerseits und der Teilnehmer dieser indirekten Maßnahme untereinander andererseits begründet;

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002—2006) (im Folgenden „Sechstes Rahmenprogramm“ genannt) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse, mit Ausnahme der FTE-Tätigkeiten eines gemeinsamen Unternehmens oder einer anderen Struktur gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „FTE-Tätigkeit“ ist eine der Forschungs- oder technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich Demonstrationstätigkeiten, die in den Anhängen I und III des Sechsten Rahmenprogramms beschrieben sind;
2. „direkte Maßnahme“ ist eine FTE-Tätigkeit, die die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „GFS“ genannt) in Erfüllung der ihr im Sechsten Rahmenprogramm übertragenen Aufgaben durchführt;
3. „indirekte Maßnahme“ ist eine FTE-Tätigkeit, die ein oder mehrere Teilnehmer mittels eines Instruments des Sechsten Rahmenprogramms durchführen;
4. „Instrumente“ sind die im Anhang III des Sechsten Rahmenprogramms vorgesehenen indirekten Interventionsmittel der Gemeinschaft, mit Ausnahme von finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 169 des EG-Vertrags;
5. „Vertrag“ ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Teilnehmern über einen Zuschuss zur Durchführung einer indirekten Maßnahme, die wechselseitige Rechte

6. „Konsortialvereinbarung“ ist eine Vereinbarung, die Teilnehmer einer indirekten Maßnahme zu deren Durchführung miteinander schließen. Eine solche Vereinbarung berührt nicht die sich aus dieser Verordnung oder dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Teilnehmer gegenüber der Gemeinschaft und gegenüber den anderen Teilnehmern;

7. „Teilnehmer“ ist eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieser Verordnung oder des Vertrags Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat;

8. „Rechtsperson“ ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann;

9. „Konsortium“ ist die Gesamtheit der Teilnehmer ein und derselben indirekten Maßnahme;

10. „Koordinator“ ist der Teilnehmer, der von den Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme ernannt und von der Kommission akzeptiert worden ist, für den diese Verordnung und der Vertrag spezifische zusätzliche Pflichten begründen;

11. „internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem Zusammenschluss von Staaten mit Ausnahme der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsakts gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Mitgliedstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt;

12. „internationale Organisation europäischen Interesses“ ist eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder assoziierte Staaten sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist;

13. „assoziertes Bewerberland“ ist ein assoziierter Staat, der von der Gemeinschaft als Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union anerkannt ist;

14. „assoziierter Staat“ ist ein Staat, der mit der Gemeinschaft ein völkerrechtliches Abkommen geschlossen hat, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er einen finanziellen Beitrag zu allen oder einigen Teilen des Sechsten Rahmenprogramms leistet;

15. „Drittland“ ist ein Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein assoziierter Staat ist;

16. „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Rechtsperson, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates ⁽¹⁾ gegründet worden ist;
17. „kleine und mittlere Unternehmen“ (im Folgenden „KMU“ genannt) sind Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung 96/280/EG der Kommission ⁽²⁾ erfüllen;
18. „Unternehmensgruppierung“ ist eine Rechtsperson, die sich überwiegend aus KMU zusammensetzt und deren Interessen vertritt;
19. „Budget“ ist der Voranschlag aller für eine indirekte Maßnahme erforderlichen Mittel und erwarteten Belastungen;
20. „Unregelmäßigkeit“ ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung einer Rechtsperson, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen Union oder einen von ihr verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde;
21. „bereits bestehendes Know-how“ sind die Informationen, über die die Teilnehmer vor Abschluss des Vertrags verfügen oder die sie parallel zum Vertrag erwerben, sowie die Urheberrechte oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes;
22. „Kenntnisse“ sind die Ergebnisse der direkten oder indirekten Maßnahmen, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Ergebnissen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder eventuellen Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes;
23. „Verbreitung“ ist die Offenlegung von Kenntnissen durch jedes geeignete Mittel mit Ausnahme von Veröffentlichungen aufgrund der Formalitäten zum Schutz der Kenntnisse;
24. „Nutzung“ ist die direkte oder indirekte Verwendung von Kenntnissen in der Forschung oder zur Entwicklung, Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung;
25. „Arbeitsprogramm“ ist ein von der Kommission erstellter Plan für die Durchführung eines spezifischen Programms;
26. „gemeinsames Arbeitsprogramm“ umfasst die von den Teilnehmern durchgeführten Maßnahmen, die zum Aufbau eines Exzellenznetzes erforderlich sind;
27. „Zugangsrechte“ sind Lizenzen und Nutzungsrechte für Kenntnisse oder bereits bestehendes Know-how;
28. „legitimes Interesse“ ist ein Interesse eines Teilnehmers, insbesondere ein kommerzielles Interesse, das in den in dieser Verordnung aufgeführten Fällen geltend gemacht werden kann. Dazu muss der Teilnehmer nachweisen, dass eine mangelnde Berücksichtigung seines Interesses zu irgendeinem Zeitpunkt dazu führen würde, dass er einen unverhältnismäßig schweren Schaden erleidet;
29. der „Umsetzungsplan“ umfasst alle Maßnahmen von Teilnehmern eines integrierten Projekts;
30. „Industriestaaten“ sind alle Drittländer, die der G7 angehören;
31. „öffentliche Stelle“ ist eine Stelle des öffentlichen Sektors oder eine Rechtsperson des privaten Rechts, die eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllt und die geeignete finanzielle Sicherheiten bietet.

Artikel 3

Unabhängigkeit

(1) Zwei Rechtspersonen sind im Sinne dieser Verordnung voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann insbesondere resultieren aus

- a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
- b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson.

(2) Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

(3) Befinden sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

KAPITEL II

BETEILIGUNG AN INDIREKTEN MASSNAHMEN

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten.

(2) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 5 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(3) Die GFS kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(4) Jede internationale Organisation von europäischem Interesse kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine Rechtsperson beteiligen, die entsprechend ihrem Sitzabkommen in einem Mitgliedstaat ansässig ist, und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(5) Je nach Art des verwendeten Instruments kann in den Arbeitsprogrammen die Beteiligung von Rechtspersonen an einer indirekten Maßnahme von deren Tätigkeiten oder deren Art abhängig gemacht werden, wobei den spezifischen Zielen des Sechsten Rahmenprogramms Rechnung zu tragen ist.

Artikel 5

Mindestzahl und Sitz der Teilnehmer

(1) In den Arbeitsprogrammen werden je nach Art des Instruments und den Zielen der FTE-Tätigkeit die bei einer indirekten Maßnahme verlangte Mindestzahl an Teilnehmern und der Ort ihres Sitzes festgelegt.

(2) Vorbehaltlich von Absatz 3 darf die in den Arbeitsprogrammen festgelegte Mindestzahl der Teilnehmer nicht unter drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen liegen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer sein müssen.

(3) Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung und die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität können, ausgenommen bei Ausbildungsnetzen im Forschungsbereich, von einer einzigen Rechtsperson durchgeführt werden.

(4) Eine EWIV oder eine Rechtsperson, die nach nationalem Recht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieser Verordnung erfüllende Rechtspersonen zusammengeschlossen sind, kann sich allein an einer indirekten Maßnahme beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegt wurden.

Artikel 6

Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern

(1) Jede in einem Drittland ansässige Rechtsperson kann sich über die gemäß Artikel 5 festgelegte Mindestteilnehmerzahl hinaus an den FTE-Tätigkeiten beteiligen, die im Sechsten Rahmenprogramm unter der Überschrift „Bündelung und Integration der Forschung der Gemeinschaft“ vorgesehen sind. Detaillierte Bestimmungen für eine solche Beteiligung können in dem entsprechenden Arbeitsprogramm festgelegt werden. Die Einbeziehung von Teilnehmern aus Industriestaaten kann in Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit geregelt werden, beispielsweise in Wissenschafts- oder Technologieübereinkommen.

Jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, auf das die speziellen Tätigkeiten internationaler Zusammenarbeit unter der Überschrift „Bündelung und Integration der Forschung der Gemeinschaft“ im Sechsten Rahmenprogramm abzielen, kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, soweit das Budget, das im Anhang II des Sechsten Rahmenprogramms für die in Artikel 164 Buchstabe b) des EG-Vertrags genannte Maßnahme vorgesehen ist, dies gestattet.

Jede Rechtsperson, die in einem anderen Drittland als den in Unterabsatz 2 genannten ansässig ist und sich an den in Unterabsatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten beteiligt, kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen hat, kann sich zu den in dem Abkommen vorgesehenen Bedingungen über die gemäß Artikel 5 festgelegte Teilnehmerzahl hinaus an anderen als den in Absatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten beteiligen.

Sie kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Jede Rechtsperson, die in einem anderen Drittland als den in Absatz 2 genannten ansässig ist, kann sich über die gemäß Artikel 5 festgelegte Mindestzahl der Teilnehmer hinaus an anderen FTE-Tätigkeiten als den in Absatz 1 genannten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist.

Sie kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 7

Beteiligung internationaler Organisationen

Jede andere internationale Organisation als die internationalen Organisationen von europäischem Interesse kann sich an den in Artikel 6 Absatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten zu den dort in den Unterabsätzen 1 und 3 genannten Bedingungen und an den übrigen FTE-Tätigkeiten zu den in den Absätzen 2 und 3 jenes Artikels genannten Bedingungen beteiligen.

Artikel 8

Fachliche Fähigkeiten und Ressourcen

(1) Die Teilnehmer müssen über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten verfügen.

(2) Bei Einreichung des Vorschlags müssen die Teilnehmer zumindest potenziell über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen und in der Lage sein, die Herkunft der von Dritten, einschließlich Behörden, zur Verfügung gestellten Mittel anzugeben.

In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die Teilnehmer über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen, und zwar soweit und sobald diese benötigt werden.

Unter den für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mitteln sind Humanressourcen, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls nichtkörperliche Gegenstände sowie sonstige ihnen von einem Dritten aufgrund einer vorherigen Zusage zur Verfügung gestellte Mittel zu verstehen.

Artikel 9

Einreichung der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

(1) Die Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet. Die entsprechenden Bedingungen sind in den Arbeitsprogrammen enthalten.

Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen können ein Bewertungsverfahren in zwei Stufen umfassen. In diesem Fall werden die Betroffenen im Anschluss an eine positive Bewertung eines kurz gefassten Vorschlags in der ersten Stufe ersucht, in der zweiten Stufe einen vollständigen Vorschlag einzureichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

a) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der Tätigkeiten der Rechtspersonen, die in den Arbeitsprogrammen aufgeführt sind;

b) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, die in einem Kauf oder in einer Dienstleistung nach den für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften bestehen;

c) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, für die wegen ihrer Eignung und ihres Nutzens im Hinblick auf die Ziele und den wissenschaftlichen und technologischen Inhalt der spezifischen Programme bei der Kommission ein Zuschuss beantragt werden kann, soweit das Arbeitsprogramm des betreffenden spezifischen Programms dies vorsieht und ein solcher Antrag nicht in den Geltungsbereich einer zeitlich unbefristeten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt;

d) die in Artikel 11 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

(3) Die Kommission kann Aufforderungen zur Interessensbekundung veröffentlichen, die sie darin unterstützen sollen, die Ziele und Bedürfnisse festzulegen, die in die Arbeitsprogramme und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aufgenommen werden. Dies greift jedoch nicht späteren Entscheidungen vor, die die Kommission im Zusammenhang mit der Evaluierung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen trifft.

(4) Die Aufforderungen zur Interessensbekundung und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und auch anderweitig möglichst umfassend bekannt gemacht, insbesondere über die Internet-Seiten des Sechsten Rahmenprogramms und über spezifische Informationskanäle wie die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten.

Artikel 10

Bewertung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden gegebenenfalls nach folgenden Kriterien bewertet:

a) wissenschaftliche und technologische Qualität sowie Innovationsgrad;

b) Fähigkeit, eine indirekte Maßnahme erfolgreich durchzuführen und ihre effiziente Verwaltung zu gewährleisten, beurteilt anhand der Ressourcen und der Kompetenz, einschließlich der von den Teilnehmern festgelegten organisatorischen Einzelheiten;

c) Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms;

d) Europäischer Mehrwert, kritische Masse mobilisierter Ressourcen und Beitrag zur Gemeinschaftspolitik;

e) Qualität des Plans zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse, potenzielle Auswirkung auf die Innovation sowie klare Pläne für die Verwaltung des geistigen Eigentums.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe d) werden außerdem folgende Kriterien einbezogen:

- a) bei Exzellenznetzen der Umfang und die Intensität der vorgesehenen Integrationsanstrengungen und die Fähigkeit des Netzes, Spitzenleistungen über den Kreis seiner Mitglieder hinaus zu fördern, sowie die Aussichten auf eine nachhaltige Integration ihrer Forschungskapazitäten und Ressourcen über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus;
- b) bei den integrierten Projekten die Ambition der Ziele und der Umfang der eingesetzten Mittel, durch die ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geleistet werden kann;
- c) bei integrierten Infrastrukturinitiativen die Aussichten auf eine Fortdauer der Initiative über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 können folgende zusätzliche Kriterien einbezogen werden:

- a) Synergien mit dem Bildungswesen auf allen Ebenen;
- b) Bereitschaft und Fähigkeit zur Einbeziehung von Handlungsträgern außerhalb der Forschungskreise sowie der breiten Öffentlichkeit zur Förderung des Bekanntheitsgrads der vorgeschlagenen Arbeiten, zur Verbreitung entsprechender Kenntnisse und zur Erforschung der gesellschaftlichen Auswirkungen im weiteren Sinn;
- c) Tätigkeiten zur Stärkung der Rolle der Frauen in der Forschung.

(4) In den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird je nach Art der verwendeten Instrumente oder nach den Zielen der FTE-Tätigkeit angegeben, wie die in Absatz 1 genannten Kriterien von der Kommission angewendet werden.

Diese können ebenso wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien in dem Arbeitsprogramm präzisiert oder ergänzt werden, insbesondere um dem Beitrag der Vorschläge für indirekte Maßnahmen zur Verbesserung der Information der Öffentlichkeit, zur Verbesserung des Dialogs mit ihr und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU Rechnung zu tragen.

(5) Ein Vorschlag für eine indirekte Maßnahme, der im Widerspruch zu den fundamentalen ethischen Grundsätzen steht oder die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht ausgewählt. Ein solcher Vorschlag kann je-

derzeit von den Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Ein Teilnehmer, der bei Durchführung einer indirekten Maßnahme eine Unregelmäßigkeit begangen hat, kann unter angemessener Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jederzeit von dem Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

(6) Die Kommission bewertet die Vorschläge mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 11 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, insbesondere bei den in Artikel 9 Absatz 2 genannten, greift sie nur dann auf unabhängige Experten zurück, wenn sie es für angemessen erachtet. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der ausgewählten Experten.

Alle Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden von der Kommission vertraulich behandelt; diese stellt sicher, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit in allen Verfahren gewahrt und auch von den unabhängigen Experten eingehalten wird.

Wenn in dem Vorschlag zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Bewertung der Vorschläge nicht anonym.

(7) Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Gemeinschaftsmittel ausgewählt. Die Kommission erstellt und veröffentlicht Leitlinien, in denen detaillierte Bestimmungen für die Bewertungs- und Auswahlverfahren festgelegt sind.

Artikel 11

Bestellung unabhängiger Sachverständiger

(1) Die Kommission bestellt unabhängige Sachverständige für die im Sechsten Rahmenprogramm und in den spezifischen Programmen vorgesehenen Bewertungen sowie für die in Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben.

Sie kann außerdem Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die sie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik in die Praxis beraten.

(2) Die Kommission bestellt die unabhängigen Sachverständigen nach einem der folgenden Verfahren:

- a) Für die in Artikel 6 des Sechsten Rahmenprogramms und dessen spezifischen Programmen vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige sehr hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.

- b) Zu ihrer Unterstützung bei der Bewertung von Vorschlägen für Exzellenznetze und integrierte Projekte sowie bei der Überwachung der Projekte, die ausgewählt und durchgeführt werden, bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie und/oder Persönlichkeiten mit Erfahrung im Bereich der Innovation, die auch auf dem betreffenden Fachgebiet hervorragende Kenntnisse besitzen und international als Autorität gelten.
- c) Zur Bildung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gruppen bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Fachleute, die auf dem betreffenden Gebiet oder in den Fragen, die Gegenstand der Arbeiten sind, erwiesenermaßen über Kenntnisse, Kompetenz und Erfahrung ersten Ranges verfügen.
- d) In allen anderen, nicht unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen bestellt die Kommission, um die verschiedenen Forschungsbeteiligten in ausgewogener Weise berücksichtigen zu können, unabhängige Sachverständige, deren Kompetenz und Kenntnisse den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind. Zu diesem Zweck fordert sie zur Einzelbewerbung auf oder fordert Forschungseinrichtungen auf, Eignungslisten aufzustellen; sie kann, wenn sie es für angebracht hält, auch andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.
- (3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen vergewissert sich die Kommission, dass dieser sich in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinem Interessenkonflikt befindet. Zu diesem Zweck verlangt sie von ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, in der er einen solchen Konflikt bei seiner Bestellung ausschließt und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein solcher während der Dauer seiner Aufgabe eintritt.

Artikel 12

Verträge und Konsortialvereinbarungen

(1) Die Kommission schließt für jeden ausgewählten Vorschlag für eine indirekte Maßnahme einen Vertrag. Dieser Vertrag wird gemäß den Bestimmungen des Sechsten Rahmenprogramms und gemäß dieser Verordnung erstellt, wobei die Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Instrumente berücksichtigt werden.

Die Kommission erstellt nach Rücksprache mit Betroffenen aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten einen Modellvertrag, um die Ausarbeitung der Verträge zu erleichtern.

(2) In dem Vertrag werden die Rechte und Pflichten aller Teilnehmer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung festgelegt, insbesondere die Bestimmungen für die wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überwachung der indirekten Maßnahme, für die Aktualisierung ihrer Ziele, die Entwicklung des Konsortiums, die Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Ausgaben und Verbreitungs- und Nutzungsregeln.

Der Vertrag, der zwischen der Kommission und allen Teilnehmern einer indirekten Maßnahme geschlossen wird, tritt nach Unterzeichnung durch die Kommission und den Koordinator in Kraft. Die anderen im Vertrag aufgeführten Teilnehmer treten ihm gemäß den darin festgelegten Bedingungen bei und übernehmen die mit dem Status eines Teilnehmers verbundenen Rechte und Pflichten.

Jeder Teilnehmer, der sich einer laufenden indirekten Maßnahme anschließt, tritt dem Vertrag bei und übernimmt die mit dem Status eines Teilnehmers verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in den Verträgen angemessene Sanktionen vorgesehen, wie sie unter anderem in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ festgelegt sind.

(4) Der Abschluss eines Vertrags berührt nicht das Recht der Kommission, eine Rückforderungsentscheidung zu treffen, die einen vollstreckbaren Titel gemäß Artikel 256 des EG-Vertrags darstellt, um von einem Teilnehmer einen geschuldeten Betrag zurückzuerhalten. Vor einer solchen Entscheidung fordert die Kommission den Teilnehmer auf, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern.

(5) Die Teilnehmer einer indirekten Maßnahme schließen eine Konsortialvereinbarung, sofern in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes festgelegt ist. Die Kommission veröffentlicht unverbindliche Leitlinien zu Punkten, die in der Konsortialvereinbarung geregelt werden können, wie beispielsweise:

- a) interne Organisation des Konsortiums,
- b) Vereinbarungen über Rechte des geistigen Eigentums,
- c) Beilegung interner Streitfälle, die sich auf die Konsortialvereinbarung beziehen.

Zu diesem Zweck hält die Kommission Rücksprache mit Betroffenen aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten.

Artikel 13

Durchführung der indirekten Maßnahmen

(1) Das Konsortium führt die indirekte Maßnahme durch und unternimmt alle zu diesem Zweck erforderlichen und sinnvollen Schritte.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird dem Koordinator ausgezahlt. Der Koordinator verwaltet den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft im Hinblick auf dessen Aufteilung auf die Teilnehmer und auf die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Beschlüssen, die das Konsortium gemäß den in der Konsortialvereinbarung festgelegten internen Verfahren fasst.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

Die Teilnehmer unterrichten die Kommission über jedes Ereignis, einschließlich der Änderung der Konsortialvereinbarung, das sich auf die Durchführung der indirekten Maßnahme und auf die Rechte der Gemeinschaft auswirken könnte.

(2) Die Teilnehmer tragen gemeinsam die Verantwortung für die technische Durchführung der indirekten Maßnahmen. Jeder Teilnehmer haftet auch für die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft entsprechend seinem Anteil an dem Vorhaben, und zwar maximal in Höhe des Gesamtbetrags der von ihm erhaltenen Zahlungen.

Falls ein Teilnehmer den Vertrag verletzt und das Konsortium diese Vertragsverletzung nicht wieder ausgleicht, kann die Kommission als letzte Möglichkeit, wenn alle anderen Lösungsansätze geprüft worden sind, die Teilnehmer unter folgenden Bedingungen haftbar machen:

- a) Unabhängig von den entsprechenden Maßnahmen, die sie gegenüber dem den Vertrag verletzenden Teilnehmer trifft, verlangt die Kommission von den verbleibenden Teilnehmern die Durchführung der indirekten Maßnahme.
- b) Falls die Durchführung nicht möglich ist oder falls die verbleibenden Teilnehmer sich weigern, Buchstabe a) zu erfüllen, kann die Kommission den Vertrag beenden und den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zurückfordern. Bei der Ermittlung des finanziellen Nachteils berücksichtigt die Kommission die bereits durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse und legt auf dieser Grundlage den geschuldeten Betrag fest.
- c) Der Teil des nach Buchstabe b) festgelegten geschuldeten Betrags, der auf den den Vertrag verletzenden Teilnehmer entfällt, wird von der Kommission auf die verbleibenden Teilnehmer verteilt, und zwar auf der Grundlage des Anteils jedes Teilnehmers an den akzeptierten Ausgaben und bis zur Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, der jedem Teilnehmer zusteht.

Handelt es sich bei dem Teilnehmer um eine internationale Organisation, eine öffentliche Stelle oder eine Rechtsperson, deren Teilnahme an der indirekten Maßnahme durch einen Mitgliedstaat oder einen assoziierten Staat garantiert wird, so ist dieser Teilnehmer ausschließlich für seine eigenen Schulden verantwortlich und trägt nicht die Schulden irgendeines anderen Teilnehmers mit.

(3) Absatz 2 gilt nicht für indirekte Maßnahmen, die mit Hilfe von Instrumenten wie z. B. KMU-spezifischen Forschungsprojekten, Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Humanressourcen und der Mobilität und — bei ausreichender Begründung — Maßnahmen zur gezielten Unterstützung durchgeführt werden.

(4) Der Koordinator führt Buch, damit sich jederzeit feststellen lässt, welcher Anteil der Gemeinschaftsmittel den einzelnen Teilnehmern zur Durchführung des Vorhabens zugewiesen wurde. Diese Angaben übermittelt er jedes Jahr der Kommission.

(5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson zusammengeschlossen, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, so übernimmt diese die in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b) des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben. Die Haftung ihrer Mitglieder wird gemäß dem Recht festgelegt, unter dem diese gemeinsame Rechtsperson geschaffen wurde.

Artikel 14

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

(1) Gemäß Anhang III des Sechsten Rahmenprogramms kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft in den Grenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾ wie folgt gezahlt werden:

- a) Bei Exzellenznetzen wird der Beitrag in Form eines festen Zuschusses zur Integration auf der Grundlage des gemeinsamen Arbeitsprogramms gezahlt. Seine Höhe wird unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Integration, der Zahl der Forscher, die die Gesamtheit der Teilnehmer zu integrieren beabsichtigt, der Besonderheiten des Forschungsbereichs und des gemeinsamen Arbeitsprogramms berechnet. Er wird als Ergänzung der von den Teilnehmern zur Durchführung ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms aufgetobenen Mittel verwendet.

Dieser Zuschuss wird auf der Grundlage der Ergebnisse, bezogen auf die laufende Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms, sowie unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die von einem externen Wirtschaftsprüfer oder — bei öffentlichen Stellen — von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigten Ausgaben den Betrag des Zuschusses übersteigen.

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.
- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a) und b) genannten, und der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zum Budget gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme festgelegten Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Art der Tätigkeit und unter Berücksichtigung des von dem betreffenden Teilnehmer verwendeten Kostenmodells variiert.

Die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ausgaben müssen von einem externen Wirtschaftsprüfer oder — bei öffentlichen Stellen — von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

(2) Erstattungsfähige Ausgaben werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 definiert und müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie müssen tatsächlich getätigt, wirtschaftlich und für die Durchführung der indirekten Maßnahme erforderlich sein.
- b) Sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungsführungsgrundsätzen der einzelnen Teilnehmer bestimmt werden.
- c) Sie sind in der Rechnungsführung der Teilnehmer bzw., falls es sich um Mittel von Dritten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 handelt, in den entsprechenden Finanzunterlagen dieser Dritten auszuweisen.
- d) Sie umfassen weder indirekte Steuern oder Abgaben noch Zinsen und dürfen keine Gewinne abwerfen.

Abweichend von dem Grundsatz, dass nur tatsächlich getätigte Ausgaben erstattungsfähig sind, können im Einvernehmen mit den Teilnehmern in dem Vertrag Durchschnittssätze für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für jede Ausgabenart oder im Voraus bestimmte Pauschalen sowie ein Wert für jede Tätigkeit, der den in Betracht gezogenen Ausgaben annähernd entspricht, festgelegt werden.

(3) Die Verwaltungskosten des Konsortiums einschließlich der Kosten für Prüfbescheinigungen werden in einem Umfang bis zu 100 % erstattet. In diesem Fall können Rechtspersonen, die auf der Grundlage zusätzlicher Kosten an der indirekten Maßnahme teilnehmen, die vollständige Erstattung ihrer Verwaltungskosten beantragen, soweit sie die getätigten Ausgaben hinreichend belegen können. In den Verträgen wird der im Hinblick auf den Beitrag der Gemeinschaft zulässige Höchstsatz für die Verwaltungskosten festgelegt. Der Anteil der Verwaltungskosten des Konsortiums darf 7 % nicht übersteigen.

Artikel 15

Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums

(1) Ein Konsortium kann von sich aus seine Zusammensetzung ändern und insbesondere jede Rechtsperson aufnehmen, die zur Durchführung der indirekten Maßnahme beiträgt.

Die Zugangsrechte gemäß Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 2 werden vom Ausscheiden eines Teilnehmers nicht berührt.

Das Konsortium ist verpflichtet, die Kommission von allen Änderungen seiner Zusammensetzung in Kenntnis zu setzen; diese kann binnen sechs Wochen nach der Mitteilung Widerspruch einlegen. Neue Teilnehmer treten dem Vertrag gemäß Artikel 12 Absatz 2 bei.

(2) In dem gemeinsamen Arbeitsprogramm eines Exzellenznetzes oder im Durchführungsplan eines integrierten Projekts wird angegeben, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

Das Konsortium veröffentlicht die Aufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Sechsten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten eingerichteten nationalen Kontaktstellen.

Das Konsortium bewertet die Angebote nach den Kriterien, die gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 bestimmt und bei der Bewertung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet wurden, mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Eine anschließende Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums erfolgt nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3.

Artikel 16

Zusätzlicher finanzieller Beitrag

Die Kommission kann den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer laufenden indirekten Maßnahme im Hinblick auf eine Erweiterung derselben um neue Tätigkeiten mit möglicherweise neuen Teilnehmern aufstocken.

Dies geschieht bei indirekten Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c) über Aufforderungen zur Einreichung von zusätzlichen Vorschlägen, die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 veröffentlicht und verbreitet werden; sie können erforderlichenfalls auf bereits laufende indirekte Maßnahmen beschränkt werden. Diese Vorschläge werden von der Kommission gemäß Artikel 10 bewertet und ausgewählt.

Artikel 17

Tätigkeiten des Konsortiums zum Nutzen Dritter

Sieht der Vertrag vor, dass das Konsortium seine Tätigkeiten ganz oder teilweise zum Nutzen Dritter durchführt, so sorgt das Konsortium für ihre angemessene und gegebenenfalls vertragsgemäße Bekanntgabe.

Das Konsortium bewertet und wählt die ihm von Dritten übermittelten Anträge nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichheit und der Unparteilichkeit und nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten aus.

Artikel 18

Wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überwachung und Überprüfung

(1) Die indirekten Maßnahmen, zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leistet, werden von der Kommission anhand der ihr von den Teilnehmern vertragsgemäß übermittelten Tätigkeitsberichte, die auch auf die Durchführung des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse eingehen, regelmäßig bewertet.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und — bei Bedarf — der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 bestellt werden.

Die Kommission stellt sicher, dass alle Informationen über bereits bestehendes Know-how sowie über Kenntnisse, die im Verlauf einer indirekten Maßnahme voraussichtlich oder tatsächlich erlangt werden, vertraulich behandelt werden.

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag trifft die Kommission unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft alle geeigneten Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele der indirekten Maßnahme dienen. Erforderlichenfalls kann sie zur Wahrung dieser Interessen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung oder den Vertrag den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ändern oder die indirekte Maßnahme unterbrechen.

(3) Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den Teilnehmern wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die indirekte Maßnahme unter den von ihnen angegebenen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Im Vertrag wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnehmer der Durchführung einer technologischen Überprüfung der Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse durch bestimmte von der Kommission bevollmächtigte Vertreter widersprechen können.

(4) Gemäß Artikel 248 Absatz 2 des EG-Vertrags kann der Rechnungshof die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft überprüfen.

Artikel 19

Den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten zur Verfügung gestellte Informationen

Die Kommission stellt jedem Mitgliedstaat und jedem assoziierten Staat auf Antrag ihr vorliegende nützliche Informationen über die Kenntnisse zur Verfügung, die das Ergebnis der im Rahmen einer indirekten Maßnahme durchgeführten Arbeiten sind, sofern diese Informationen dem Allgemeininteresse dienen und die Teilnehmer keine begründeten Einwände erheben.

Aufgrund dieser Zurverfügungstellung gehen keinerlei Ansprüche und keine Verpflichtungen der Kommission und der Teilnehmer gemäß den Artikeln 21 bis 28 auf die Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten über, die solche Informationen erhalten.

Sofern solche allgemeine Informationen nicht von den Teilnehmern veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden oder bei

der Übermittlung keine Einschränkungen hinsichtlich einer vertraulichen Behandlung gemacht wurden, halten die Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten die Verpflichtungen der Kommission in Bezug auf die Vertraulichkeit gemäß dieser Verordnung ein.

Artikel 20

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung indirekter Maßnahmen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gemäß den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ geschützt werden.

KAPITEL III

VERBREITUNGS- UND NUTZUNGSREGELN

Artikel 21

Eigentum an Kenntnissen

(1) Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer direkten Maßnahme erworben werden, sind Eigentum der Gemeinschaft.

(2) Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen von indirekten Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b) und d) erworben werden, sind Eigentum der Gemeinschaft. Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen von anderen indirekten Maßnahmen erworben werden, sind Eigentum der Teilnehmer, die die Arbeiten, bei denen die Kenntnisse erworben wurden, durchgeführt haben.

(3) Haben mehrere Teilnehmer gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen die Kenntnisse nach Absatz 2 erworben wurden, und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit sie jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Kenntnisse. Sie regeln unter sich die Verteilung der Eigentumsrechte an den Kenntnissen und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und dem Vertrag.

(4) Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen von Kooperations- oder Kollektivforschungsprojekten erworben werden, sind gemeinsames Eigentum der KMU oder der Unternehmensgruppierungen, die insbesondere in der Konsortialvereinbarung die Verteilung der Eigentumsrechte an den Kenntnissen und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und dem Vertrag regeln.

(1) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

(2) Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

(5) Kann eine von einem Teilnehmer beschäftigte Person Rechte an Kenntnissen geltend machen, so unternimmt der Teilnehmer die erforderlichen Schritte oder schließt angemessene Vereinbarungen, damit diese Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung und dem Vertrag zu vereinbaren ist.

(6) Tritt ein Teilnehmer seine Eigentumsrechte an Kenntnissen an einen Dritten ab, so unternimmt er die erforderlichen Schritte oder schließt Vereinbarungen, um seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung und dem Vertrag, insbesondere in Bezug auf die Einräumung von Zugangsrechten und die Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen, auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Solange der Teilnehmer Zugangsrechte einräumen muss, unterrichtet er die Kommission und die übrigen Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme zuvor über die geplante Abtretung und den Rechtsnachfolger.

Die Kommission und die übrigen Teilnehmer an der indirekten Maßnahme können dieser Abtretung von Eigentumsrechten binnen 30 Tagen nach der Mitteilung widersprechen. Die Kommission kann jeder Eigentumsabtretung an Dritte widersprechen, insbesondere solchen an Dritte, die nicht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig sind, wenn die Abtretung nicht mit dem Interesse im Einklang steht, die Wettbewerbsfähigkeit der dynamischen wissensbasierten europäischen Wirtschaft zu stärken, oder nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist. Die übrigen Teilnehmer können einer Übertragung von Eigentumsrechten widersprechen, wenn sie sich nachteilig auf ihre Zugangsrechte auswirken würde.

Artikel 22

Schutz der Kenntnisse

(1) Der Eigentümer von Kenntnissen, die sich zu industriellen oder kommerziellen Anwendungen eignen, sorgt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, dem Vertrag und der Konsortialvereinbarung sowie unter besonderer Berücksichtigung der legitimen Interessen der betroffenen Teilnehmer für einen angemessenen und wirksamen Schutz dieser Kenntnisse.

(2) Hält die Kommission den Schutz von Kenntnissen in einem bestimmten Land für notwendig und wurde ein solcher Schutz nicht beantragt oder wurde auf ihn verzichtet, so kann die Kommission mit Zustimmung des betreffenden Teilnehmers Schutzmaßnahmen ergreifen. In diesem Fall übernimmt die Gemeinschaft in Bezug auf das betreffende Land anstelle des Teilnehmers die Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von Zugangsrechten. Der Teilnehmer darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweisen kann, dass seine legitimen Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Ein Teilnehmer kann Daten über Kenntnisse, deren Eigentümer er ist, sowie Kenntnisse, die im Rahmen der Arbeit von Kooperations- oder Kollektivforschungsprojekten gewonnen wurden, auf jedem beliebigen Informationsträger veröffentlichen oder deren Veröffentlichung gestatten, sofern hierdurch nicht der Schutz dieser Kenntnisse beeinträchtigt wird. Die Kommission und die übrigen Teilnehmer an derselben indirekten Maßnahme werden im Voraus schriftlich über jede geplante Veröffentlichung unterrichtet. Auf Antrag wird ihnen innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt. Die Kommission und die übrigen Teilnehmer können der Veröffentlichung binnen 30 Tagen nach Erhalt der Daten widersprechen, wenn sie der Auffassung sind,

dass sich die Veröffentlichung nachteilig auf den Schutz ihrer Kenntnisse auswirken könnte.

Artikel 23

Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen

(1) Die Teilnehmer und die Gemeinschaft nutzen die bei direkten oder indirekten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse, deren Eigentümer sie sind, oder sorgen für ihre Nutzung im Einklang mit den Interessen der betroffenen Teilnehmer. Die Teilnehmer legen die Einzelheiten der Nutzung im Einklang mit dieser Verordnung und dem Vertrag in detaillierter und überprüfbarer Weise fest.

(2) Wird der Schutz oder die Nutzung von Kenntnissen durch eine Verbreitung nicht beeinträchtigt, so sorgen die Teilnehmer dafür, dass die Verbreitung innerhalb einer von der Gemeinschaft gesetzten Frist erfolgt. Unterbleibt die Verbreitung durch die Teilnehmer, so kann die Kommission selbst die Kenntnisse verbreiten. Besonders zu berücksichtigen sind

- a) die Notwendigkeit, Rechte am geistigen Eigentum zu schützen,
- b) die Vorteile einer raschen Verbreitung, beispielsweise um Doppelarbeit in der Forschung zu vermeiden oder um Synergien zwischen indirekten Maßnahmen zu schaffen,
- c) die Vertraulichkeit,
- d) die legitimen Interessen der Teilnehmer.

Artikel 24

Zurverfügungstellung der bei direkten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse

Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer direkten Maßnahme erworben wurden, können einer oder mehreren interessierten Rechtspersonen, insbesondere den in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässigen, zur Verfügung gestellt werden, sofern sich die Rechtspersonen verpflichten, die Kenntnisse zu nutzen oder dafür zu sorgen, dass sie genutzt werden. Die Bereitstellung von Kenntnissen wird an angemessene Bedingungen, insbesondere die Zahlung einer Vergütung, geknüpft, die von der Kommission festzulegen und zu veröffentlichen sind.

Artikel 25

Grundsätze für Zugangsrechte bei indirekten Maßnahmen

(1) Zugangsrechte gemäß den Artikeln 26 und 27 werden auf schriftlichen Antrag eingeräumt. Die Einräumung von Zugangsrechten kann vom Abschluss spezieller Vereinbarungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass die Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sowie vom Abschluss angemessener Vereinbarungen über eine vertrauliche Behandlung. Die Teilnehmer können auch Vereinbarungen schließen, um insbesondere zusätzliche oder günstigere Zugangsrechte, einschließlich von Zugangsrechten an Dritte, insbesondere an mit Teilnehmern assoziierte Unternehmen, einzuräumen oder die für die Zugangsrechte geltenden Bedingungen zu spezifizieren, nicht jedoch, um die Zugangsrechte einzuschränken. Solche Vereinbarungen müssen den geltenden Wettbewerbsvorschriften entsprechen.

Die Kommission kann der Einräumung von Zugangsrechten an Dritte, insbesondere wenn diese nicht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig sind, widersprechen, wenn die Einräumung nicht im Einklang mit dem Interesse steht, die Wettbewerbsfähigkeit der dynamischen wissensbasierten europäischen Wirtschaft zu stärken, oder nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist.

(2) Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how werden nur so weit eingeräumt, wie der betreffende Teilnehmer dazu berechtigt ist.

(3) Ein Teilnehmer kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Teilnehmern bestimmtes bereits bestehendes Know-how ausdrücklich von der Verpflichtung zur Einräumung von Zugangsrechten ausnehmen, bevor er den Vertrag unterzeichnet oder ein neuer Teilnehmer zu der indirekten Maßnahme hinzukommt. Die übrigen Teilnehmer können ihre Zustimmung nur verweigern, wenn sie nachweisen, dass die Durchführung der indirekten Maßnahme ihre legitimen Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

(4) Die Zugangsrechte schließen nicht das Recht ein, ohne die Zustimmung des die Rechte einräumenden Teilnehmers Unterlizenzen zu vergeben.

Artikel 26

Zugangsrechte zum Zwecke der Durchführung indirekter Maßnahmen

(1) Die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu den bei Arbeiten im Rahmen der indirekten Maßnahme erworbenen Kenntnissen und zu bereits bestehendem Know-how, wenn diese Kenntnisse oder dieses bereits bestehende Know-how zur Durchführung ihrer eigenen Arbeiten im Rahmen dieser indirekten Maßnahme notwendig sind bzw. ist. Die Rechte auf Zugang zu Kenntnissen werden unentgeltlich eingeräumt. Die Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how werden ebenfalls unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des Vertrags nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Vorbehaltlich seiner legitimen Interessen entbindet das Ausscheiden eines Teilnehmer nicht von seiner Verpflichtung, den übrigen Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme gemäß Absatz 1 bis zum Ende der Maßnahme Zugangsrechte einzuräumen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Artikel 27

Zugangsrechte zum Zwecke der Nutzung

(1) Die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu den bei Arbeiten im Rahmen der indirekten Maßnahme erworbenen Kenntnissen und zu bereits bestehendem Know-how, wenn diese Kenntnisse oder dieses bereits bestehende Know-how zur Nutzung ihrer eigenen Kenntnisse notwendig sind bzw. ist. Die Rechte auf Zugang zu Kenntnissen werden unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des Vertrags nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how werden zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen eingeräumt.

(2) Vorbehaltlich der legitimen Interessen der Teilnehmer können Zugangsrechte zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen bis zwei Jahre nach Ende der indirekten Maßnahme oder nach Ausscheiden eines Teilnehmers, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, verlangt werden, sofern kein längerer Zeitraum vereinbart wurde.

Artikel 28

Nicht zu vereinbarende oder einschränkende Verpflichtungen

(1) Die Teilnehmer gehen keine Verpflichtungen ein, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht zu vereinbaren sind.

(2) Der Teilnehmer, der zur Einräumung von Zugangsrechten verpflichtet ist, unterrichtet die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme so rasch wie möglich, je nach Sachlage, über Beschränkungen bei der Einräumung eines Rechts auf Zugang zu dem bereits bestehenden Know-how, über Verpflichtungen zur Einräumung von Rechten an den Kenntnissen und über jede Beschränkung, die die Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren kann.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 2322/2002 DES RATES

vom 5. November 2002

über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002—2006)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002—2006) („Sechstes Rahmenprogramm“), wurde mit dem Beschluss 2002/668/Euratom des Rates ⁽⁴⁾ verabschiedet. Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft müssen durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, die gemäß Artikel 7 des Vertrags festzulegen sind.
- (2) Damit eine optimale Umsetzung gewährleistet ist, sollten diese Bestimmungen Teil eines kohärenten und transparenten Rahmens sein, der den Zielen und Besonderheiten der Instrumente voll Rechnung trägt, die in Anhang III des mit Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates ⁽⁵⁾ angenommenen spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie beschrieben sind.
- (3) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sollten der Art der Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten im Bereich der Kernenergie, einschließlich der Demonstrationstätigkeiten, Rechnung tragen. Sie können darüber hinaus unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Teilnehmer in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Bewerber- oder Nichtbewerberland oder einem Drittland ansässig ist oder welche Rechtsform er hat, nämlich die einer nationalen Einrichtung, einer internationalen Organisation, die von europäischem Interesse ist oder nicht, oder die einer Vereinigung von Teilnehmern.

- (4) Entsprechend dem Sechsten Rahmenprogramm sollte in Anbetracht der angestrebten internationalen Zusammenarbeit, wie sie vor allem in Artikel 101 des Euratom-Vertrags vorgesehen ist, die Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern in Betracht gezogen werden.
- (5) Die internationalen Organisationen, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in der Forschung in Europa zu verstärken und deren Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten sind, tragen zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bei. Ihre Beteiligung am Sechsten Rahmenprogramm sollte daher gefördert werden.
- (6) Bei den im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten sollten die ethischen Grundsätze gewahrt werden, einschließlich jener, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dargelegt sind. Gleichzeitig sollte versucht werden, die Information der Öffentlichkeit und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu verbessern und die Rolle der Frauen in der Forschung zu stärken.
- (7) Die Gemeinsame Forschungsstelle beteiligt sich an den indirekten Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen auf derselben Grundlage wie die in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtspersonen.
- (8) Die im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten sollten im Einklang mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen und deren Schutz gewährleisten. Die Zuständigkeit der Kommission für die Umsetzung des Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme erstreckt sich auch auf die entsprechenden finanziellen Aspekte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Forschungsmaßnahmen im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002—2006) (im Folgenden „Sechstes Rahmenprogramm“ genannt).

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 331.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 3. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 17. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „FTEA-Tätigkeit“ ist eine der Forschungs- oder technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich Demonstrations- und Ausbildungstätigkeiten, die in den Anhängen I und III des Sechsten Rahmenprogramms beschrieben sind.
2. „Direkte Maßnahme“ ist eine FTEA-Tätigkeit, die die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) in Erfüllung der ihr im Sechsten Rahmenprogramm übertragenen Aufgaben durchführt.
3. „Indirekte Maßnahme“ ist eine FTEA-Tätigkeit, die ein oder mehrere Teilnehmer mittels eines Instruments des Sechsten Rahmenprogramms durchführen.
4. „Instrumente“ sind die im Anhang III des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie vorgesehenen indirekten Interventionsmittel der Gemeinschaft.
5. „Vertrag“ ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Teilnehmern über einen Zuschuss zur Durchführung einer indirekten Maßnahme, die wechselseitige Rechte und Pflichten der Gemeinschaft und der Teilnehmer der indirekten Maßnahme einerseits und der Teilnehmer dieser indirekten Maßnahme untereinander andererseits begründet.
6. „Konsortialvereinbarung“ ist eine Vereinbarung, die Teilnehmer einer indirekten Maßnahme zu deren Durchführung miteinander schließen. Eine solche Vereinbarung berührt nicht die sich aus dieser Verordnung oder dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Teilnehmer gegenüber der Gemeinschaft und gegenüber den anderen Teilnehmern.
7. „Teilnehmer“ ist eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieser Verordnung oder des Vertrags Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat.
8. „Rechtsperson“ ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann.
9. „Konsortium“ ist die Gesamtheit der Teilnehmer ein und derselben indirekten Maßnahme.
10. „Kordinator“ ist der Teilnehmer, der von den Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme ernannt und von der Kommission akzeptiert worden ist, für den diese Verordnung und der Vertrag spezifische zusätzliche Pflichten begründen.
11. „Internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem Zusammenschluss von Staaten mit Ausnahme der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt.
12. „Internationale Organisation europäischen Interesses“ ist eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder assoziierte Staaten sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist.
13. „Assoziiertes Bewerberland“ ist ein assoziierter Staat, der von der Gemeinschaft als Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union anerkannt ist.
14. „Assoziierter Staat“ ist ein Staat, der mit der Europäischen Atomgemeinschaft ein völkerrechtliches Abkommen geschlossen hat, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er einen finanziellen Beitrag zu allen oder einigen Teilen des Sechsten Rahmenprogramms leistet.
15. „Drittland“ ist ein Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein assoziierter Staat ist.
16. „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Rechtsperson, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates ⁽¹⁾ gegründet worden ist.
17. „Budget“ ist der Voranschlag aller für eine indirekte Maßnahme erforderlichen Mittel und erwarteten Belastungen.
18. „Unregelmäßigkeit“ ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung einer Rechtsperson, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen Union oder einen von ihr verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde.
19. „Bereits bestehendes Know-how“ sind die Informationen, über die die Teilnehmer vor Abschluss des Vertrags verfügen oder die sie parallel zum Vertrag erwerben, sowie die Urheberrechte oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.
20. „Kenntnisse“ sind die Ergebnisse der direkten oder indirekten Maßnahmen, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Ergebnissen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder eventuellen Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

21. „Verbreitung“ ist die Offenlegung von Kenntnissen durch jedes geeignete Mittel mit Ausnahme von Veröffentlichungen aufgrund der Formalitäten zum Schutz der Kenntnisse.
22. „Nutzung“ ist die direkte oder indirekte Verwendung von Kenntnissen in der Forschung oder zur Entwicklung, Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung.
23. „Arbeitsprogramm“ ist ein von der Kommission erstellter Plan für die Durchführung eines spezifischen Programms.
24. „Gemeinsames Arbeitsprogramm“ umfasst die von den Teilnehmern durchgeführten Maßnahmen, die zum Aufbau eines Exzellenznetzes erforderlich sind.
25. Der „Umsetzungsplan“ umfasst alle Maßnahmen von Teilnehmern eines integrierten Projekts.
26. „Öffentliche Stelle“ ist eine Stelle des öffentlichen Sektors oder eine Rechtsperson des privaten Rechts, die eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllt, und die geeignete finanzielle Sicherheiten bietet.

Artikel 3

Unabhängigkeit

- (1) Zwei Rechtspersonen sind im Sinne dieser Verordnung voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann insbesondere resultieren aus
- a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
- b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson.
- (2) Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.
- (3) Befinden sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

KAPITEL II

BETEILIGUNG AN INDIREKTEN MASSNAHMEN

Artikel 4

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

- (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Teilnahme von Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen. Sie gelten unbeschadet der in Kapitel III vorgesehenen speziellen Regeln für FTEA-Tätigkeiten innerhalb des vorrangigen Themenbereichs „Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie“ des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie.
- (2) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten.
- (3) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 5 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.
- (4) Die GFS kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.
- (5) Jede internationale Organisation von europäischem Interesse kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine entsprechend ihrem Sitzabkommen in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.
- (6) Je nach Art des verwendeten Instruments kann in den Arbeitsprogrammen die Beteiligung von Rechtspersonen an einer indirekten Maßnahme von deren Tätigkeiten oder deren Art abhängig gemacht werden, wobei den spezifischen Zielen des Sechsten Rahmenprogramms Rechnung zu tragen ist.

Artikel 5

Mindestzahl und Sitz der Teilnehmer

- (1) In den Arbeitsprogrammen werden je nach Art des Instruments und den Zielen der FTEA-Tätigkeit die bei einer indirekten Maßnahme verlangte Mindestzahl an Teilnehmern und der Ort ihres Sitzes festgelegt.
- (2) Bei Exzellenznetzen und integrierten Projekten darf die festgelegte Mindestzahl der Teilnehmer nicht unter drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen liegen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer sein müssen.
- (3) Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung und die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität können, ausgenommen bei Ausbildungsnetzen im Forschungsbereich, von einer einzigen Rechtsperson durchgeführt werden.

Wird im Arbeitsprogramm eine Mindestzahl von zwei oder mehr Rechtspersonen festgelegt, die in ebenso vielen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässig sind, so gelten für die Festlegung dieser Zahl die Bedingungen des Absatzes 4.

(4) Bei Instrumenten, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, darf die Mindestzahl der Teilnehmer nicht unter zwei unabhängigen, in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen liegen, von denen mindestens einer ein Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Bewerberland sein muss.

(5) Eine EWIV oder eine Rechtsperson, die nach nationalem Recht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieser Verordnung erfüllende Rechtspersonen zusammengeschlossen sind, kann sich allein an einer indirekten Maßnahme beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die gemäß den Absätzen 1 bis 4 festgelegt wurden.

Artikel 6

Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern

(1) Vorbehaltlich anderer Beschränkungen, die im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms gegebenenfalls vorgesehen sind, kann sich eine in einem Drittland ansässige Rechtsperson über die gemäß Artikel 5 festgelegte Mindestteilnehmerzahl hinaus an FTEA-Tätigkeiten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTEA-Tätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme erforderlich ist.

(2) Jede in einem Drittland ansässige Rechtsperson kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, wenn dies im Rahmen einer FTEA-Tätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 7

Beteiligung internationaler Organisationen

Jede andere internationale Organisation als die in Artikel 4 Absatz 5 genannten internationalen Organisationen von europäischem Interesse kann sich an FTEA-Tätigkeiten zu den in Artikel 6 genannten Bedingungen beteiligen.

Artikel 8

Fachliche Fähigkeiten und Ressourcen

(1) Die Teilnehmer müssen über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten verfügen.

(2) Bei Einreichung des Vorschlags müssen die Teilnehmer zumindest potenziell über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen und in der Lage sein, die Herkunft der von Dritten, einschließlich Behörden, zur Verfügung gestellten Mittel anzugeben.

In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die Teilnehmer über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen, und zwar soweit und sobald diese benötigt werden.

Unter den für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mitteln sind Humanressourcen, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls nichtkörperliche Gegenstände sowie sonstige ihnen von einem Dritten aufgrund einer vorherigen Zusage zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.

Artikel 9

Einreichung der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

(1) Die Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet. Die entsprechenden Bedingungen sind in den Arbeitsprogrammen enthalten.

Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen können ein Bewertungsverfahren in zwei Stufen umfassen. In diesem Falle werden die Betroffenen im Anschluss an eine positive Bewertung eines kurz gefassten Vorschlags in der ersten Stufe ersucht, in der zweiten Stufe einen vollständigen Vorschlag einzureichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der im Arbeitsprogramm aufgeführten Tätigkeiten der Rechtspersonen,
- b) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, die in einem Kauf oder in einer Dienstleistung nach den für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften bestehen,
- c) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, für die wegen ihrer Eignung und ihres Nutzens im Hinblick auf die Ziele und den wissenschaftlichen und technologischen Inhalt des spezifischen Programms bei der Kommission ein Zuschuss beantragt werden kann, soweit das Arbeitsprogramm des spezifischen Programms dies vorsieht und ein solcher Antrag nicht in den Geltungsbereich einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt,
- d) die in Artikel 11 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

(3) Die Kommission kann Aufforderungen zur Interessensbekundung veröffentlichen, die sie darin unterstützen sollen, die Ziele und Bedürfnisse festzulegen, die in die Arbeitsprogramme und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aufgenommen werden. Dies greift jedoch nicht spätere Entscheidungen vor, die die Kommission im Zusammenhang mit der Evaluierung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen trifft.

(4) Die Aufforderungen zur Interessensbekundung und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und auch anderweitig möglichst umfassend bekannt gemacht, insbesondere über die Internet-Seiten des Sechsten Rahmenprogramms und über spezifische Informationskanäle wie die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten.

Artikel 10

Bewertung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden gegebenenfalls nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) wissenschaftliche und technologische Qualität sowie Innovationsgrad,
- b) Fähigkeit, eine indirekte Maßnahme erfolgreich durchzuführen und ihre effiziente Verwaltung zu gewährleisten, beurteilt anhand der Ressourcen und der Kompetenz, einschließlich der von den Teilnehmern vorgesehenen organisatorischen Modalitäten,
- c) Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms,
- d) europäischer Mehrwert, kritische Masse mobilisierter Ressourcen und Beitrag zur Gemeinschaftspolitik,
- e) Qualität des Plans zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse, potenzielle Auswirkung auf die Innovation sowie klarer Plan für die Verwaltung des geistigen Eigentums.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe d) werden außerdem folgende Kriterien einbezogen:

- a) bei Exzellenznetzen der Umfang und die Intensität der vorgesehenen Integrationsanstrengungen und die Fähigkeit des Netzes, Spitzenleistungen über den Kreis seiner Mitglieder hinaus zu fördern, sowie die Aussichten auf eine nachhaltige Integration ihrer Forschungskapazitäten und Ressourcen über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus;
- b) bei den integrierten Projekten die Ambition der Ziele und der Umfang der eingesetzten Mittel, durch die ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geleistet werden kann;
- c) bei integrierten Infrastrukturinitiativen die Aussichten auf eine Fortdauer der Initiative über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 können folgende zusätzliche Kriterien einbezogen werden:

- a) Synergien mit dem Bildungswesen auf allen Ebenen,

b) Bereitschaft und Fähigkeit zur Einbeziehung von Handlungsträgern außerhalb der Forschungskreise sowie der breiten Öffentlichkeit zur Förderung des Bekanntheitsgrades der vorgeschlagenen Arbeiten, zur Verbreitung entsprechender Kenntnisse und zur Erforschung der gesellschaftlichen Auswirkungen im weiteren Sinn,

c) Tätigkeiten zur Stärkung der Rolle der Frauen in der Forschung.

(4) In den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird je nach Art der verwendeten Instrumente oder nach den Zielen der FTEA-Tätigkeit angegeben, wie die in Absatz 1 genannten Kriterien von der Kommission angewendet werden.

Diese können ebenso wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien in dem Arbeitsprogramm präzisiert oder ergänzt werden, insbesondere um dem Beitrag der Vorschläge für indirekte Maßnahmen zur Verbesserung der Information der Öffentlichkeit, zur Verbesserung des Dialogs mit ihr und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU Rechnung zu tragen.

(5) Ein Vorschlag für eine indirekte Maßnahme, der im Widerspruch zu den fundamentalen ethischen Grundsätzen steht oder die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht ausgewählt. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit von den Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Ein Teilnehmer, der bei Durchführung einer indirekten Maßnahme eine Unregelmäßigkeit begangen hat, kann unter angemessener Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jederzeit von dem Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

(6) Die Kommission bewertet die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Experten, die sie gemäß Artikel 11 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, insbesondere bei den in Artikel 9 Absatz 2 genannten, greift sie nur dann auf unabhängige Experten zurück, wenn sie es für angemessen erachtet. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der ausgewählten Experten.

Alle Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden von der Kommission vertraulich behandelt. Diese stellt sicher, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit in allen Verfahren gewahrt und auch von den unabhängigen Experten eingehalten wird.

Wenn in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Bewertung der Vorschläge nicht anonym.

(7) Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Gemeinschaftsmittel ausgewählt. Die Kommission erstellt und veröffentlicht Leitlinien, in denen detaillierte Bestimmungen für die Bewertungs- und Auswahlverfahren festgelegt sind.

Artikel 11

Bestellung unabhängiger Sachverständiger

(1) Die Kommission bestellt für die im Sechsten Rahmenprogramm und im spezifischen Programm vorgesehenen Bewertungen und für die in Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben unabhängige Sachverständige.

Sie kann außerdem Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die sie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik in die Praxis beraten.

(2) Die Kommission bestellt die unabhängigen Sachverständigen nach einem der folgenden Verfahren:

- a) Für die in den Artikeln 5 und 6 des Sechsten Rahmenprogramms und in Artikel 7 Absatz 2 des spezifischen Programms vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige sehr hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.
- b) Zu ihrer Unterstützung bei der Bewertung von Vorschlägen für Exzellenznetze und integrierte Projekte sowie bei der Überwachung der Projekte, die ausgewählt und durchgeführt werden, bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie und/oder Persönlichkeiten mit Erfahrung im Bereich der Innovation, die auch auf dem betreffenden Fachgebiet hervorragende Kenntnisse besitzen und international als Autorität gelten.
- c) Zur Bildung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gruppen bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Fachleute, die auf dem betreffenden Gebiet oder in den Fragen, die Gegenstand der Arbeiten sind, erwiesenermaßen über Kenntnisse, Kompetenz und Erfahrung ersten Ranges verfügen.
- d) In allen anderen, nicht unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen bestellt die Kommission, um die verschiedenen Forschungsbeteiligten in ausgewogener Weise berücksichtigen zu können, unabhängige Sachverständige, deren Kompetenz und Kenntnisse den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind. Zu diesem Zweck fordert sie zur Einzelbewerbung auf oder fordert Forschungseinrichtungen auf, Eignungslisten aufzustellen; sie kann, wenn sie es für angebracht hält, auch andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

(3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen vergewissert sich die Kommission, dass er sich in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinem Interessenkonflikt befindet. Zu diesem Zweck verlangt sie von ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, in der er einen solchen Konflikt bei seiner Bestellung ausschließt und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein solcher während der Dauer seiner Aufgabe eintritt.

Artikel 12

Verträge und Konsortialvereinbarungen

(1) Die Kommission schließt für jeden ausgewählten Vorschlag für eine indirekte Maßnahme einen Vertrag. Dieser Vertrag wird gemäß den Bestimmungen des Sechsten Rahmenprogramms und gemäß dieser Verordnung erstellt, wobei die Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Instrumente berücksichtigt werden.

Die Kommission erstellt nach Rücksprache mit Betroffenen aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten einen Modellvertrag, um die Ausarbeitung der Verträge zu erleichtern.

(2) In den Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung festgelegt, insbesondere die Bestimmungen für die wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überwachung der indirekten Maßnahme, für die Aktualisierung ihrer Ziele, Änderungen der Zusammensetzung des Konsortiums, die Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Ausgaben.

Im Vertrag werden Regeln für die Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen und Ergebnissen gemäß Titel II Kapitel 2 des Euratom-Vertrags festgelegt.

Der Vertrag, der zwischen der Kommission und allen Teilnehmern einer indirekten Maßnahme geschlossen wird, tritt nach Unterzeichnung durch die Kommission und den Koordinator in Kraft. Die anderen im Vertrag aufgeführten Teilnehmer treten ihm gemäß den darin festgelegten Modalitäten bei und übernehmen die mit dem Status eines Teilnehmers verbundenen Rechte und Pflichten.

Jeder Teilnehmer, der sich einer laufenden indirekten Maßnahme anschließt, tritt dem Vertrag bei und übernimmt die mit dem Status eines Teilnehmers verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in den Verträgen angemessene Sanktionen vorgesehen, wie sie unter anderem in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ festgelegt sind.

(4) Die Teilnehmer einer indirekten Maßnahme schließen eine Konsortialvereinbarung, sofern in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes festgelegt ist. Die Kommission veröffentlicht unverbindliche Leitlinien zu Punkten, die in der Konsortialvereinbarung geregelt werden können, wie z. B.:

- a) interne Organisation des Konsortiums,
- b) Vereinbarungen über Rechte des geistigen Eigentums,
- c) Beilegung interner Streitfälle, die sich auf die Konsortialvereinbarung beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

Zu diesem Zweck hält die Kommission Rücksprache mit Betroffenen aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten.

Artikel 13

Durchführung der indirekten Maßnahmen

(1) Das Konsortium führt die indirekte Maßnahme durch und unternimmt alle zu diesem Zweck erforderlichen und sinnvollen Schritte.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird dem Koordinator ausgezahlt. Der Koordinator verwaltet den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft im Hinblick auf dessen Aufteilung auf die Teilnehmer und auf die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Beschlüssen, die das Konsortium gemäß den in der Konsortialvereinbarung festgelegten internen Verfahren fasst.

Die Teilnehmer unterrichten die Kommission über jedes Ereignis, einschließlich der Änderung der Konsortialvereinbarung, das sich auf die Durchführung der indirekten Maßnahme und auf die Rechte der Gemeinschaft auswirken könnte.

(2) Die Teilnehmer tragen gemeinsam die Verantwortung für die technische Durchführung der indirekten Maßnahmen. Jeder Teilnehmer haftet auch für die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft entsprechend seinem Anteil an dem Vorhaben, und zwar maximal in Höhe des Gesamtbetrags der von ihm erhaltenen Zahlungen.

Falls ein Teilnehmer den Vertrag verletzt und das Konsortium diese Vertragsverletzung nicht wieder ausgleicht, kann die Kommission als letzte Möglichkeit, wenn alle anderen Lösungsansätze geprüft worden sind, die Teilnehmer unter folgenden Bedingungen haftbar machen:

- a) Unabhängig von den entsprechenden Maßnahmen, die sie gegenüber dem den Vertrag verletzenden Teilnehmer trifft, verlangt die Kommission von den restlichen Teilnehmern die Durchführung der indirekten Maßnahme.
- b) Falls die Durchführung nicht möglich ist oder falls die verbleibenden Teilnehmer sich weigern, Buchstabe a) zu erfüllen, kann die Kommission den Vertrag beenden und den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zurückfordern. Bei der Ermittlung des finanziellen Nachteils berücksichtigt die Kommission die bereits durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse und legt auf dieser Grundlage den geschuldeten Betrag fest.
- c) Der Teil des nach Buchstabe b) festgelegten geschuldeten Betrags, der auf den den Vertrag verletzenden Teilnehmer entfällt, wird von der Kommission auf die verbleibenden Teilnehmer verteilt, und zwar auf der Grundlage des Anteils jedes Teilnehmers an den akzeptierten Ausgaben und bis zur Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, der jedem Teilnehmer zusteht.

Handelt es sich bei dem Teilnehmer um eine internationale Organisation, eine öffentliche Stelle oder eine Rechtsperson,

deren Teilnahme an der indirekten Maßnahme durch einen Mitgliedstaat oder einen assoziierten Staat garantiert wird, so ist dieser Teilnehmer ausschließlich für seine eigenen Schulden verantwortlich und trägt nicht die Schulden irgendeines anderen Teilnehmers mit.

(3) Absatz 2 gilt nicht für indirekte Maßnahmen, die mit Hilfe von Instrumenten wie z. B. Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Humanressourcen und der Mobilität, und — bei ausreichender Begründung — Maßnahmen zur gezielten Unterstützung durchgeführt werden.

(4) Der Koordinator führt Buch, damit sich jederzeit feststellen lässt, welcher Anteil der Gemeinschaftsmittel den einzelnen Teilnehmern zur Durchführung des Vorhabens zugewiesen wurde. Diese Angaben übermittelt er jedes Jahr der Kommission.

(5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson zusammengeschlossen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, so übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben. Die Haftung ihrer Mitglieder wird gemäß dem Recht festgelegt, unter dem diese gemeinsame Rechtsperson geschaffen wurde.

Artikel 14

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

(1) Gemäß Anhang III des Sechsten Rahmenprogramms kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft in den Grenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ⁽¹⁾ wie folgt gezahlt werden:

- a) Bei Exzellenznetzen wird der Beitrag in Form eines festen Zuschusses zur Integration auf der Grundlage des gemeinsamen Arbeitsprogramms gezahlt. Seine Höhe wird unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Integration, der Zahl der Forscher, die die Gesamtheit der Teilnehmer zu integrieren beabsichtigt, der Besonderheiten des Forschungsbereichs und des gemeinsamen Arbeitsprogramms berechnet. Er wird als Ergänzung der von den Teilnehmern zur Durchführung ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms angebotenen Mittel verwendet.

Dieser Zuschuss wird auf der Grundlage der Ergebnisse, bezogen auf die laufende Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms sowie unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die von einem externen Wirtschaftsprüfer oder — bei öffentlichen Stellen — von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigten Ausgaben den Betrag des Zuschusses übersteigen.

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten, und ferner ausgenommen die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zum Budget gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme festgelegten Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Art der Tätigkeit und unter Berücksichtigung des von dem betreffenden Teilnehmer verwendeten Kostenmodells variiert.

Die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ausgaben müssen von einem externen Wirtschaftsprüfer oder — bei öffentlichen Stellen — von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden.

(2) Erstattungsfähige Ausgaben werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 definiert und müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie müssen tatsächlich getätigt, wirtschaftlich und für die Durchführung der indirekten Maßnahme erforderlich sein.
- b) Sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungsführungsgrundsätzen der einzelnen Teilnehmer bestimmt werden.
- c) Sie sind in der Rechnungsführung der Teilnehmer bzw., falls es sich um Mittel von Dritten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 handelt, in den entsprechenden Finanzunterlagen dieser Dritten auszuweisen.
- d) Sie umfassen weder indirekte Steuern oder Abgaben noch Zinsen und dürfen keine Gewinne abwerfen.

Abweichend von dem Grundsatz, dass nur tatsächlich getätigte Ausgaben erstattungsfähig sind, können im Einvernehmen mit den Teilnehmern in dem Vertrag Durchschnittssätze für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für jede Ausgabenart oder im Voraus bestimmte Pauschalen sowie ein Wert für jede Tätigkeit, der den in Betracht gezogenen Ausgaben annähernd entspricht, festgelegt werden.

(3) Die Verwaltungskosten des Konsortiums einschließlich der Kosten für Prüfbescheinigungen werden in einem Umfang bis zu 100 % erstattet. In diesem Fall können Rechtspersonen, die auf der Grundlage zusätzlicher Kosten an der indirekten Maßnahme teilnehmen, die vollständige Erstattung ihrer Verwaltungskosten beantragen, soweit sie die getätigten Ausgaben hinreichend belegen können. In den Verträgen wird der im Hinblick auf den Beitrag der Gemeinschaft zulässige Höchstsatz für die Verwaltungskosten festgelegt. Der Anteil der Verwaltungskosten des Konsortiums darf 7 % nicht übersteigen.

Artikel 15

Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums

(1) Ein Konsortium kann von sich aus seine Zusammensetzung ändern und insbesondere jede Rechtsperson aufnehmen, die zur Durchführung der indirekten Maßnahme beiträgt.

Das Konsortium ist verpflichtet, die Kommission von allen Änderungen seiner Zusammensetzung in Kenntnis zu setzen. Diese kann binnen sechs Wochen nach der Mitteilung Widerspruch einlegen. Neue Teilnehmer treten dem Vertrag gemäß Artikel 12 Absatz 2 bei.

(2) In dem gemeinsamen Arbeitsprogramm eines Exzellenznetzes oder im Durchführungsplan eines integrierten Projekts wird angegeben, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

Das Konsortium veröffentlicht die Aufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Sechsten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse und durch Broschüren.

Das Konsortium bewertet die Angebote nach den Kriterien, die gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 bestimmt und bei der Bewertung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet wurden, mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Die anschließende Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums erfolgt nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2.

Artikel 16

Zusätzlicher finanzieller Beitrag

Die Kommission kann den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer laufenden indirekten Maßnahme im Hinblick auf eine Erweiterung derselben um neue Tätigkeiten mit möglicherweise neuen Teilnehmern aufstocken.

Dies geschieht bei indirekten Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c) über Aufforderungen zur Einreichung von zusätzlichen Vorschlägen, die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 veröffentlicht und verbreitet werden; sie können erforderlichenfalls auf bereits laufende indirekte Maßnahmen beschränkt werden. Diese Vorschläge werden von der Kommission gemäß Artikel 10 bewertet und ausgewählt.

Artikel 17

Tätigkeiten des Konsortiums zum Nutzen Dritter

Sieht der Vertrag vor, dass das Konsortium seine Tätigkeiten ganz oder teilweise zum Nutzen Dritter durchführt, sorgt dieses für ihre angemessene und gegebenenfalls vertragsgemäße Bekanntgabe.

Das Konsortium bewertet und wählt die ihm von Dritten übermittelten Anträge nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichheit und der Unparteilichkeit und nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten aus.

Artikel 18

Wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überwachung und Überprüfung

(1) Die indirekten Maßnahmen, zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leistet, werden von der Kommission anhand der ihr von den Teilnehmern vertragsgemäß übermittelten Tätigkeitsberichte, die auch auf die Durchführung des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse eingehen, regelmäßig bewertet.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und — bei Bedarf — der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 bestellt werden.

Die Kommission stellt sicher, dass alle Informationen über bereits bestehendes Know-how sowie über Kenntnisse, deren Gewinnung im Verlauf einer indirekten Maßnahme voraussichtlich oder tatsächlich erlangt werden, vertraulich behandelt werden.

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag trifft die Kommission unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft alle Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele der indirekten Maßnahme dienen. Erforderlichenfalls kann sie zur Wahrung dieser Interessen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung oder den Vertrag den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ändern oder die indirekte Maßnahme unterbrechen.

(3) Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den Teilnehmern wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die indirekte Maßnahme unter den ihnen angegebenen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Im Vertrag wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnehmer der Durchführung einer technologischen Überprüfung der Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse durch bestimmte von der Kommission bevollmächtigte Vertreter widersprechen können.

(4) Gemäß Artikel 160c des Euratom-Vertrags kann der Rechnungshof die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nach seinen eigenen Modalitäten prüfen.

Artikel 19

Den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten zur Verfügung gestellte Informationen

Die Kommission stellt jedem Mitgliedstaat und jedem assoziierten Staat auf Antrag ihr vorliegende nützliche Informationen über die Kenntnisse zur Verfügung, die das Ergebnis der im Rahmen einer indirekten Maßnahme durchgeführten Arbeiten ist, sofern diese Informationen dem Allgemeininteresse dienen und die Teilnehmer keine begründeten Einwände erheben.

Diese Verfügbarkeit begründet im urheberrechtlichen Sinn keinerlei Ansprüche und keine Verpflichtungen der Kommission und der Teilnehmer gegenüber den Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten, die solche Informationen erhalten.

Sofern solche allgemeine Informationen nicht von den Teilnehmern veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden oder bei der Übermittlung keine Einschränkungen hinsichtlich einer vertraulichen Behandlung gemacht wurden, halten die Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten die Verpflichtungen der Kommission in Bezug auf die Vertraulichkeit gemäß dieser Verordnung ein.

Artikel 20

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung indirekter Maßnahmen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Sanktionen gemäß den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 (EG, Euratom) Nr. 2185/96⁽¹⁾ und (Euratom) Nr. 1074/1999⁽²⁾ geschützt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

KAPITEL III

BESONDERE REGELN FÜR DIE BETEILIGUNG AN FTEA-TÄTIGKEITEN DES VORRANGIGEN THEMENBEREICHS „FORSCHUNG AUF DEM GEBIET DER FUSIONSENERGIE“

Artikel 21

Geltungsbereich

Die in diesem Kapitel niedergelegten Regeln gelten für FTEA-Tätigkeiten des vorrangigen Themenbereichs „Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie“ und haben im Kollisionsfall Vorrang vor den Bestimmungen der Kapitel I und II.

Artikel 22

Verfahren

FTEA-Tätigkeiten des vorrangigen Themenbereichs „Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie“ können nach den Verfahren durchgeführt werden, die Anwendung finden im Rahmen von

- a) Assoziationsverträgen mit Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder in diesen Staaten ansässigen Rechtspersonen,
- b) dem European Fusion Development Agreement (EFDA),

⁽¹⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

- c) sonstigen multilateralen Übereinkommen der Gemeinschaft mit assoziierten Rechtspersonen,
- d) Rechtspersonen, die nach Stellungnahme des in Artikel 6 Absatz 2 des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie genannten beratenden Ausschusses für das Programm „Fusion“ geschaffen werden,
- e) sonstigen befristeten Verträgen mit nicht assoziierten, in Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen,
- f) internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern bzw. Rechtspersonen, die im Rahmen eines solchen Übereinkommens ins Leben gerufen werden.
- wurden; bei der Einstufung als „vorrangig“ werden außer im Fall von Projekten, die bereits während der Laufzeit früherer Rahmenprogramme als vorrangig eingestuft wurden, in erster Linie Maßnahmen berücksichtigt, die direkt für den Next Step/ITER relevant sind;
- ii) Ausgaben für die Teilnahme an genau festgelegten Projekten, die die Zusammenarbeit von sich aus in Artikel 22 genannten Assoziationsverträgen ergebenden Assoziationen verbessern, wobei die Obergrenze für die Unterstützung durch die Gemeinschaft 100 000 EUR pro Assoziation beträgt;
- b) genau festgelegte multilaterale Tätigkeiten im Rahmen des EFDA-Übereinkommens (European Fusion Development Agreement) oder einer hierfür geschaffenen Rechtsperson, einschließlich der Auftragsvergabe.

Artikel 23

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

(1) Die in Artikel 22 Buchstabe a) genannten Assoziationsverträge und die in Artikel 22 Buchstabe e) genannten befristeten Verträge enthalten die Vorschriften für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den jeweiligen Tätigkeiten.

Der jährliche Richtsatz für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt für die gesamte Laufzeit des Sechsten Rahmenprogramms höchstens 20 %.

(2) Nach Anhörung des in Artikel 6 Absatz 2 des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie genannten beratenden Ausschusses für das Programm „Fusion“ kann die Kommission Folgendes finanziell unterstützen:

- a) zu einem einheitlichen Satz von höchstens 40 %
- i) Kapitalausgaben bei genau festgelegten Projekten, die von dem beratenden Ausschuss als vorrangig eingestuft

(3) Erhalten Projekte oder Aktivitäten einen Finanzbeitrag, der über dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten jährlichen Richtwert liegt, sind alle in Artikel 22 Buchstaben a), b), c), d) und e) genannten Rechtspersonen berechtigt, an den Experimenten teilzunehmen, die an den jeweiligen Anlagen durchgeführt werden.

(4) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Tätigkeiten im Rahmen eines internationalen Kooperationsübereinkommens gemäß Artikel 22 Buchstabe f) wird in diesem oder durch eine dadurch geschaffene Rechtsperson festgelegt.

Die Gemeinschaft kann gemeinsam mit Rechtspersonen, die mit dem Programm assoziiert sind, geeignete Rechtspersonen ins Leben rufen, die im Rahmen eines solchen Übereinkommens ihre Teilnahme und ihre finanzielle Beteiligung verwalten.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

RICHTLINIE 2002/89/EG DES RATES**vom 28. November 2002****zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽⁴⁾ sind die Einzelheiten der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung und insbesondere die Pflanzengesundheitsbedingungen, Verfahren und Förmlichkeiten für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. deren Verbringung innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Verfahren und Förmlichkeiten für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Gemeinschaft sollten in bestimmten Punkten präzisiert und um bestimmte Vorschriften ergänzt werden.
- (3) Die pflanzengesundheitlichen Verfahren und Förmlichkeiten sollten vor der Zollabfertigung abgeschlossen sein. Da Pflanzen- und Pflanzenerzeugnissendungen diesen Verfahren und Förmlichkeiten nicht unbedingt in demselben Mitgliedstaat unterzogen werden, in dem auch die Zollabfertigung stattfindet, sollte zur Erleichterung der Kommunikation und der Information zwischen den zuständigen amtlichen Stellen und den Zollstellen ein Verfahren der Zusammenarbeit festgelegt werden.
- (4) Um die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Gemeinschaft besser verhindern zu können, sollten die Mitgliedstaaten die hierfür erforderlichen Kontrollen verschärfen. Die Kontrollen sollten wirksam sein und nach gemeinschaftsweit einheitlichen Verfahren durchgeführt werden.
- (5) Die zu erhebenden Kontrollgebühren sollten auf einer transparenten Kostenrechnung beruhen und nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein.
- (6) Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollten auch bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG der weiteren Entwicklung entsprechend ergänzt, präzisiert oder aktualisiert werden.
- (7) Seit die Binnenmarktregelung angewandt wird, werden die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) der Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organisation — FAO) vorgesehenen Pflanzengesundheitszeugnisse nicht mehr für die Vermarktung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft verwendet. Es ist jedoch wichtig, dass die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des IPPC ausgestellten Zeugnisse weiterhin einem Standardmuster entsprechen.
- (8) Bestimmte Funktionen der in den einzelnen Mitgliedstaaten als Koordinations- und Kontaktstelle für die praktische Umsetzung des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitssystems zuständigen einzigen Behörde setzen spezifisches wissenschaftlich-technisches Wissen voraus. Es muss daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Tätigkeiten an eine andere Dienststelle zu übertragen.
- (9) Die geltenden Verfahrensvorschriften für die Änderung der Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG durch die Kommission sowie für die Festlegung von Ausnahmeentscheidungen enthalten Bestimmungen, die nicht mehr erforderlich oder gerechtfertigt sind. Auch sollte sich eine Änderung der Anhänge ausdrücklich auf eine auf das jeweilige Befallsrisiko abgestimmte technische Rechtfertigung gründen. Die Verfahrensvorschriften für Dringlichkeitsmaßnahmen sehen nicht die Möglichkeit einer schnellen Verabschiedung vorläufiger Maßnahmen vor, die dem Ausmaß der Krise in bestimmten Fällen angemessen sind. Die drei Verfahrensregelungen sollten daher geändert werden.
- (10) Die Liste der Tätigkeitsbereiche, in denen die Kommission Pflanzengesundheitsuntersuchungen veranlassen kann, sollte der Erweiterung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit infolge neuer Praktiken und Erfahrungen Rechnung tragen.
- (11) Es empfiehlt sich, einige Verfahrensaspekte bei der Erstattung der Finanzhilfen der Gemeinschaft im Pflanzenschutzbereich klarzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 88.⁽²⁾ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 179.⁽³⁾ ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/36/EG der Kommission (ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 16).

- (12) Einige Regelungen der Richtlinie 2000/29/EG (Artikel 3 Absatz 7 Unterabsätze 1, 2 und 4 sowie die Artikel 7, 8 und 9) sind seit 1. Juni 1993 durch andere Vorschriften ersetzt worden. Sie sind folglich überflüssig und sollten gestrichen werden.
- (13) Gemäß Artikel 4 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) muss die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen die Gleichwertigkeit pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen anderer Vertragsparteien des Übereinkommens anerkennen. Die Verfahrensvorschriften für die Anerkennung der Gleichwertigkeit pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sollte in die Richtlinie 2000/29/EG aufgenommen werden.
- (14) Die zur Durchführung der Richtlinie 2000/29/EG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2000/29/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) das Muster für die ‚Pflanzengesundheitszeugnisse‘ und ‚Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr‘, die die Mitgliedstaaten in Anwendung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) ausstellen, oder das entsprechende elektronische Formular.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen eine enge, zügige, sofortige und effiziente Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission. Zu diesem Zweck errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige Behörde, die zumindest als Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen zuständig ist. Vorzugsweise wird hierfür die im Rahmen des IPPC errichtete amtliche Pflanzenschutzorganisation benannt.

Die Benennung dieser Behörde sowie jede spätere Änderung wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann genehmigt werden, dass die einzige Behörde Koordinierungs- oder Kontaktfunktionen, soweit sie sich unmissverständlich auf unter diese Richtlinie fallende Pflanzengesundheitsfragen beziehen, einer anderen Dienststelle zuweist oder überträgt.“

2. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.“

ii) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

— Nach dem sechsten wird folgender siebter Gedankenstrich eingefügt:

„— Blätter, Blattwerk,“.

— Der bisherige siebte Gedankenstrich wird der achte Gedankenstrich.

— Es wird folgender neunter Gedankenstrich angefügt:

„— bestäubungsfähiger Pollen“.

— Es wird folgender zehnter Gedankenstrich angefügt:

„— Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser“.

— Es wird folgender elfter Gedankenstrich angefügt:

„— andere Teile von Pflanzen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt werden können.“

b) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) ‚Schadorganismen‘: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.“

c) In Buchstabe f) Unterabsatz 3 wird „Artikel 18“ durch „Artikel 18 Absatz 2“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

d) Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 Ziffer i) wird das Wort „Pflanzenschutzdienst(e)“ durch das Wort „Pflanzenschutzorganisation(en)“ ersetzt.

ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die einzige Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 4 teilt der Kommission die jeweils zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die anderen Mitgliedstaaten weiter;“.

e) In Buchstabe h) Unterabsatz 3 Satz 2 sowie in Unterabsatz 5 wird nach „unverzüglich“ bzw. „Kommission“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

f) In Buchstabe i) Unterabsatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— von Vertretern der nationalen amtlichen Pflanzenschutzorganisation eines Drittstaats oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten, die technisch qualifiziert und von dieser nationalen amtlichen Pflanzenschutzorganisation ordnungsgemäß beauftragt wurden, im Fall von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse und Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr oder der entsprechenden elektronischen Formulare.“.

g) Es werden folgende Buchstaben angefügt:

„j) *Eingangsort*: der Ort, an dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erstmals ins Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, d. h. der angeflogene Flughafen bei Lufttransport, der Anlegehafen bei See- oder Flusstransport, der erste Haltebahnhof bei Schienentransport und der Ort, an dem die für das betreffende Gebiet der Gemeinschaft, in dem die Gemeinschaftsgrenze überschritten wird, zuständige Zollstelle ansässig ist, bei anderen Transportarten;

k) *amtliche Stelle am Eingangsort*: die am Eingangsort zuständige amtliche Stelle in einem Mitgliedstaat;

l) *amtliche Stelle am Bestimmungsort*: die für das Gebiet, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, zuständige amtliche Stelle in einem Mitgliedstaat;

m) *Zollstelle am Eingangsort*: die Zollstelle am Eingangsort im Sinne von Buchstabe j);

n) *Bestimmungszollstelle*: die Bestimmungsstelle im Sinne des Artikels 340 b) Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (*);

o) *Partie*: eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die durch Homogenität in Zusammen-

setzung, Ursprung usw. erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist;

p) *Sendung*: eine Menge von Waren, die in Bezug auf die Zollförmlichkeiten oder andere Förmlichkeiten von einem einzigen Dokument, wie beispielsweise einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis oder einem anderen Dokument oder Kennzeichen erfasst sind; eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen;

q) *zollrechtliche Bestimmung*: die zollrechtlichen Bestimmungen gemäß Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (**);

r) *Durchfuhr*: die Verbringung von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten gemäß Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(*) ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 (ABL L 330 vom 27.12.2000, S. 1).

(**) ABL L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 311 vom 12.12.2000, S. 17).“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt werden können, nicht bei geringfügigem Befall von nicht zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen durch in Anhang I Teil A oder in Anhang II Teil A genannte Schadorganismen bzw. im Falle von zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen, die zuvor im Einvernehmen mit den die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit vertretenden Behörden auf der Grundlage einer einschlägigen Schadorganismus-Risikoanalyse festgelegt worden sind, bei Vorliegen geeigneter Toleranzwerte für in Anhang II Teil A Kapitel II genannte Schadorganismen.“

b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7, 8 und 9 ersetzt:

„(7) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 können Durchführungsbestimmungen erlassen werden, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen folgende Organismen in die Mitgliedstaaten eingeführt und dort verbreitet werden dürfen:

- a) Organismen, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen handelt, die aber nicht in den Anhängen I und II aufgeführt sind;
- b) Organismen, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen handelt und die in Anhang II aufgeführt sind, aber andere als in diesem Anhang genannte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse befallen;
- c) Organismen, die sich in isoliertem Zustand befinden und in diesem Zustand als Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gelten und in den Anhängen I und II aufgeführt sind.
- (8) Nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden Bestimmungen finden Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe a) sowie Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 4 auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.
- (9) Nach Erlass der in Absatz 7 vorgesehenen Maßnahmen findet Absatz 7 nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden Bestimmungen auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.“
4. Die Artikel 7, 8 und 9 werden gestrichen.
5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 7 oder 8“ gestrichen;
- ii) nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
- „Für Saatgut gemäß Artikel 6 Absatz 4 braucht jedoch kein Pflanzenpass ausgestellt zu werden, wenn gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 gewährleistet ist, dass die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für die Vermarktung von amtlich zertifiziertem Saatgut ausgestellten Dokumente belegen, dass die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 eingehalten wurden. In diesem Falle gelten die Dokumente für jeden Verwendungszweck als Pflanzenpässe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f).“
- b) In Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „dürfen“ die Worte „sowie Saatgut gemäß Artikel 6 Absatz 4“ eingefügt.
6. In Artikel 11 werden am Ende von Absatz 2 folgende Worte angefügt:
- „und kann ein Pflanzenpass verwendet werden“.
7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 12
- (1) Die Mitgliedstaaten führen zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 dieser Richtlinie amtliche Kontrollen durch, die stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände sowie nach Maßgabe folgender Vorschriften vorgenommen werden:
- gelegentliche Stichprobekontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden,
 - gelegentliche Stichprobekontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf angeboten werden, sowie in den Betrieben der Käufer,
 - gelegentliche Stichprobekontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, die aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden.
- Die Kontrollen müssen in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis nach Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe b) geführt werden, regelmäßig erfolgen; in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 6 geführt werden, können sie regelmäßig erfolgen.
- Die Kontrollen müssen gezielt erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden.
- (2) Gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.
- Die Inspektoren haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die amtliche Kontrolle erforderlichen Nachforschungen anzustellen, auch im Zusammenhang mit Pflanzenpässen und der Buchführung.
- (3) Die Mitgliedstaaten können bei den amtlichen Kontrollen von den in Artikel 21 genannten Sachverständigen unterstützt werden.

(4) Stellt sich bei den amtlichen Kontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 heraus, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie den amtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu unterziehen.

Unbeschadet der Mitteilungen und Informationen gemäß Artikel 16 tragen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dafür Sorge, dass die einzige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die einzige Behörde dieses Mitgliedstaats und die Kommission über die Ergebnisse und die von ihr beabsichtigten oder bzw. getroffenen amtlichen Maßnahmen unterrichtet. Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann ein standardisiertes Informationssystem eingeführt werden.“

8. Artikel 13 wird durch die folgenden Artikel 13, 13a, 13b, 13c, 13d und 13e ersetzt:

„Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet

— des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 13b Absätze 1 bis 5,

— der besonderen Anforderungen und Bedingungen, die in Ausnahmeregelungen nach Artikel 15 Absatz 1, in Entscheidungen über die Gleichwertigkeit nach Artikel 15 Absatz 2 und in Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 16 festgelegt sind, und

— der spezifischen Abkommen, die zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern über die von diesem Artikel erfassten Bereiche geschlossen wurden,

dafür Sorge, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Anhang V Teil B, die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ab dem Zeitpunkt ihres Eintreffens im Zollgebiet der Gemeinschaft der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 des Zollkodex der Gemeinschaften und zudem der Überwachung durch die zuständigen amtlichen Stellen unterliegen. Sie können nur dann in eines der in Artikel 4 Absatz 16 Buchstaben a) und d) bis g) des Zollkodex der Gemeinschaften aufgeführte Zollverfahren überführt werden, wenn die Förmlichkeiten gemäß Artikel 13a im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13c Absatz 2 abgeschlossen sind und wenn festgestellt werden kann, dass

i) — die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände nicht von in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind, und

— im Falle von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang II Teil A diese nicht mit den jewei-

ligen Schadorganismen gemäß diesem Anhang befallen sind, und

— im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen gemäß Anhang IV Teil A diese die einschlägigen besonderen Anforderungen dieses Anhangs oder gegebenenfalls die gemäß Artikel 13a Absatz 4 Buchstabe b) im Gesundheitszeugnis angegebene Alternative erfüllen und

ii) den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen jeweils das Original des gemäß Artikel 13a Absätze 3 und 4 ausgestellten obligatorischen amtlichen ‚Pflanzengesundheitszeugnisses‘ oder ‚Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr‘ beiliegt bzw. gegebenenfalls das Original der im Rahmen von Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie festgelegten und zulässigen alternativen Dokumente oder Kennzeichen beiliegt, beigefügt oder in anderer Weise auf den betreffenden Gegenständen angebracht ist.

Elektronische Zeugnisse können anerkannt werden, sofern die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

In Ausnahmefällen, die in den Durchführungsbestimmungen näher definiert werden, können auch amtlich beglaubigte Abschriften anerkannt werden.

Die in Ziffer ii) genannten Durchführungsbestimmungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erlassen werden.

(2) Im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen für ein Schutzgebiet bestimmten Gegenständen gilt Absatz 1 für die Schadorganismen und besonderen Anforderungen gemäß Teil B jeweils der Anhänge I, II und IV für dieses Schutzgebiet.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nicht in den Absätzen 1 und 2 genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände, die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Gemeinschaft gebracht werden, ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs im Zollgebiet der Gemeinschaft von den zuständigen amtlichen Stellen auf Erfüllung der Anforderung von Absatz 1 Ziffer i) erster, zweiter oder dritter Gedankenstrich überwacht werden können. Zu diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Gegenständen gehört Holz in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial, das tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird.

Soweit die zuständige amtliche Stelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bleiben die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände unter amtlicher Überwachung im Sinne von Absatz 1, bis die einschlägigen Förmlichkeiten abgeschlossen sind und festgestellt werden kann, dass die in dieser Richtlinie oder gemäß dieser Richtlinie festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sind.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 werden Durchführungsbestimmungen zu der Art der von den Einführern oder ihren Zollvertretern an die zuständigen amtlichen Stellen zu übermittelnden Informationen über die in Unterabsatz 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände, einschließlich der verschiedenen Arten von Holz, sowie zu der Art und Weise der Übermittlung dieser Informationen erlassen.

(4) Unbeschadet des Artikels 13c Absatz 2 Buchstabe a) wenden die Mitgliedstaaten, wenn die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht, auch die Absätze 1, 2 und 3 auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände an, die einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 4 Nummer 15 Buchstaben b) bis e) des ‚Zollkodex der Gemeinschaft‘ oder den in Artikel 4 Nummer 16 Buchstaben b) und c) dieses Kodex genannten Zollverfahren unterliegen.

Artikel 13a

(1) a) Die Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 1 bestehen darin, dass die zuständigen amtlichen Stellen zumindest

- i) jede Sendung, die nach den Angaben im Rahmen der Zollförmlichkeiten aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, auf die in Artikel 13 Absätze 1, 2 oder 3 unter den einschlägigen Voraussetzungen Bezug genommen wird, besteht oder solche enthält, oder
- ii) im Falle einer Sendung, die sich aus mehreren Partien zusammensetzt, jede Partie, die nach den Angaben im Rahmen der Zollförmlichkeiten aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen besteht oder solche enthält,

eingehend kontrollieren.

b) Diese Kontrollen dienen der Feststellung, ob

- i) der Sendung oder Partie die vorgeschriebenen Zeugnisse, alternativen Dokumente oder Kennzeichen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) beigefügt sind (Dokumentenkontrollen),
- ii) die vollständige Sendung oder Partie bzw. eine oder mehrere repräsentative Stichproben davon aus den auf den vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen besteht oder diese enthält (Nämlichkeitskontrollen), und
- iii) die vollständige Sendung oder Partie oder ihr Verpackungsmaterial aus Holz bzw. eine oder mehrere repräsentative Stichproben davon, einschließlich des Verpackungsmaterials und gegebenenfalls der Beförderungsmittel, die Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 13 Ab-

satz 1 Ziffer i) erfüllen (Pflanzengesundheitsuntersuchungen) und ob Artikel 16 Absatz 2 anwendbar ist.

(2) Die Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen werden mit verminderter Häufigkeit durchgeführt, wenn

- im Rahmen der technischen Vereinbarungen gemäß Artikel 13b Absatz 6 in dem Versanddrittland bereits Kontrolltätigkeiten in Bezug auf die in der Sendung oder Partie enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände durchgeführt wurden oder
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, aus denen sich die Sendung oder Partie zusammensetzt, in den zu diesem Zweck festgelegten Durchführungsvorschriften gemäß Absatz 5 Buchstabe b) aufgelistet sind,
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände der Sendung oder Partie aus einem Drittland stammen, für das in allgemeinen internationalen Pflanzenschutzübereinkommen, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland geschlossen wurden, oder in deren Zusammenhang eine verminderte Häufigkeit bei Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen vorgesehen ist,

es sei denn, es bestehen berechtigte Gründe zu der Annahme, dass die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Die Pflanzengesundheitsuntersuchungen können auch dann mit verminderter Häufigkeit durchgeführt werden, wenn aufgrund der Erfahrung mit früheren Gemeinschaftseinfuhren von Material desselben Ursprungs durch von der Kommission zusammengestellte und von allen betroffenen Mitgliedstaaten bestätigte Angaben und nach Konsultationen im Ausschuss gemäß Artikel 18 bestätigt wird, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, aus denen sich die Sendung oder Partie zusammensetzt, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, vorausgesetzt, die Bedingungen, die in gemäß Absatz 5 Buchstabe c) erlassenen Durchführungsvorschriften festgelegt sind, sind erfüllt.

(3) Das amtliche ‚Pflanzengesundheitszeugnis‘ bzw. ‚Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr‘ gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) muss in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrdrittlandes ausgestellt sein, die in Einklang mit den Bestimmungen des IPPC festgelegt wurden, unabhängig davon, ob das betreffende Land Vertragspartner dieses Übereinkommens ist oder nicht. Die Zeugnisse sind an die ‚Pflanzenschutzorganisationen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft‘ gemäß Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 3 zu richten.

Die Zeugnisse dürfen nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt worden sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, für die sie gelten, das Ausstellungsland verlassen haben.

Die Zeugnisse enthalten, unabhängig von ihrem Format, die in dem Zeugnismuster im Anhang zum IPPC vorgesehenen Angaben.

Sie entsprechen einem der von der Kommission gemäß Absatz 4 vorgegebenen Muster. Die Zeugnisse müssen von Behörden ausgestellt worden sein, die hierzu aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Drittlands, die gemäß den Bestimmungen des IPPC dem Generaldirektor der FAO oder — bei Drittländern, die nicht Vertragsparteien des IPPC sind — der Kommission vorgelegt wurden, befugt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die eingegangenen Unterlagen.

(4) a) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 werden die zulässigen Muster festgelegt, wie sie in den verschiedenen Fassungen des Anhangs zum IPPC vorgesehen sind. Nach demselben Verfahren können alternative Spezifikationen für ‚Pflanzengesundheitszeugnisse‘ bzw. ‚Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr‘ für Drittländer festgelegt werden, die nicht Vertragsparteien des IPPC sind.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 4 ist für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I bzw. Teil B in den Zeugnissen in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ gegebenenfalls anzugeben, welche der in der einschlägigen Position der verschiedenen Teile des Anhangs IV genannten alternativen besonderen Anforderungen erfüllt sind. Diese Spezifikationen werden durch Hinweis auf die entsprechende Position in Anhang IV angegeben.

c) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die besondere Anforderungen im Sinne von Anhang IV Teil A oder Teil B gelten, ist das amtliche ‚Pflanzengesundheitszeugnis‘ gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) von dem Drittland auszustellen, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände stammen (‚Ursprungsland‘).

d) In Fällen, in denen die betreffenden besonderen Anforderungen auch an anderen Orten als dem Ursprungsort erfüllt werden können oder in denen keine besonderen Anforderungen gelten, kann das ‚Pflanzengesundheitszeugnis‘ in dem Drittland ausgestellt werden, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände ausgeführt werden (‚Versandland‘).

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 können Durchführungsvorschriften erlassen werden für

a) die Festlegung der Verfahren für die Durchführung der Pflanzengesundheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii), einschließlich der Mindestanzahl und des Mindestumfangs von Stichproben,

b) die Erstellung von Listen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, bei denen die Pflanzengesundheitsuntersuchung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich mit verminderter Häufigkeit durchgeführt werden,

c) die Festlegung der Bedingungen für den Nachweis gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 und der Kriterien für die Art und den Umfang verminderter Pflanzengesundheitsuntersuchungen.

Die Kommission kann die Empfehlungen gemäß Artikel 21 Absatz 6 durch Leitlinien für die Anwendung des Absatzes 2 ergänzen.

Artikel 13b

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Sendungen oder Partien aus Drittländern, die der Inhaltserklärung im Rahmen der Zollformalitäten zufolge nicht aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen gemäß Anhang V Teil B bestehen bzw. diese nicht enthalten, von den zuständigen Behörden kontrolliert werden, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass derartige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in ihnen enthalten sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen bei einer Zollkontrolle festgestellt wird, dass eine Sendung oder eine Partie aus einem Drittland nicht angemeldete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gemäß Anhang V Teil B enthält oder aus solchen besteht, die kontrollierende Zollstelle im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 13c Absatz 4 umgehend die amtliche Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet.

Bestehen nach der Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle noch Zweifel an der Nämlichkeit der Ware, insbesondere hinsichtlich der Gattung oder Art der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder ihres Ursprungs, so wird davon ausgegangen, dass die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gemäß Anhang V Teil B enthält.

(2) Sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft besteht,

a) gilt Artikel 13 Absatz 1 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nach den entsprechenden Zollverfahren ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status in die Gemeinschaft eingeführt und über das Gebiet eines Drittlands von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen verbracht werden (internes gemeinschaftliches Versandverfahren),

b) gelten Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 4 Absatz 1 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status in die Gemeinschaft eingeführt und über das Gebiet der Gemeinschaft von einem Ort in einem Drittland zu einem anderen oder von einem Drittland in ein anderes verbracht werden.

(3) Sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft besteht, braucht Artikel 13 Absatz 1 — unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 in Bezug auf Anhang III — nicht auf die Einfuhr in die Gemeinschaft kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Lebens- oder Futtermitteln, soweit diese mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in Bezug stehen, angewandt zu werden, wenn sie der Besitzer oder Empfänger zu nicht gewerblichen Zwecken zu verwenden beabsichtigt oder wenn sie zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 können ausführliche Vorschriften erlassen werden, in denen die Bedingungen für die Durchführung dieser Bestimmung, einschließlich der Definition des Begriffs ‚kleine Mengen‘, festgelegt werden.

(4) Unter bestimmten Voraussetzungen gilt Artikel 13 Absatz 1 nicht für die Einfuhr — in die Gemeinschaft — von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchszwecken, Forschungszwecken oder Pflanzenzüchtungsvorhaben. Die entsprechenden Bedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt.

(5) Sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft besteht, kann jeder Mitgliedstaat als Ausnahmeregelung beschließen, dass Artikel 13 Absatz 1 in bestimmten Einzelfällen nicht auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände Anwendung findet, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines benachbarten Drittlands angebaut, erzeugt oder verwendet und in den betreffenden Mitgliedstaat eingeführt werden, um an nahe gelegenen Standorten im Grenzbezirk seines Hoheitsgebiets angebaut, erzeugt oder verwendet zu werden.

Wird eine solche Ausnahmeregelung gewährt, so gibt der betreffende Mitgliedstaat den Standort und den Namen der Person an, die dort den Anbau, die Erzeugung oder die Verwendung betreibt. Diese Angaben, die regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen sind, werden der Kommission zur Verfügung gehalten.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 gilt, ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen, aus dem der Standort in dem betreffenden Drittland, von dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände stammen, hervorgeht.

(6) In technischen Vereinbarungen, die zwischen der Kommission und den zuständigen Stellen bestimmter Drittländer getroffen werden und die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zu genehmigen sind, kann niedergelegt werden, dass in dem Versanddrittland und in Zusammenarbeit mit dessen amtlichen Pflanzenschutzdienst Tätigkeiten nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer i) nach den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 21 auch unter Aufsicht der Kommission durchgeführt werden können.

Artikel 13c

(1) a) Die Förmlichkeiten gemäß Artikel 13a Absatz 1, die Kontrollen gemäß Artikel 13b Absatz 1 und die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 4 in Bezug auf Anhang III werden — wie in Absatz 2 festgelegt — in Verbindung mit den Förmlichkeiten durchgeführt, die für die Einleitung eines Zollverfahrens nach Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 4 erforderlich sind.

Sie werden unter Einhaltung der Bestimmungen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 (*) genehmigten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen und insbesondere von Anhang 4 dieses Übereinkommens abgewickelt.

b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Einführer von in Anhang V Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen unter einer offiziellen Registriernummer in das amtliche Register des betreffenden Mitgliedstaats einzutragen sind, unabhängig davon, ob sie Erzeuger sind oder nicht. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 und 4 gelten analog für diese Einführer.

c) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass

i) Einführer — oder ihre Zollvertreter — von Sendungen, die aus in Anhang V Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen bestehen oder diese enthalten, in mindestens einem der zur Einleitung eines Zollverfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 4 erforderlichen Dokumente folgende Angaben zur Zusammensetzung der Sendung machen:

— Hinweis auf die Art der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände unter Verwendung der Codes des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften (Taric),

- Vermerk ‚Diese Sendung enthält pflanzenschutzrechtlich relevante Erzeugnisse‘ oder sonstige gleichwertige Kennzeichnungen, die zwischen der Zollstelle am Eingangsort und der amtlichen Stelle am Eingangsort vereinbart wurden,
- Bezugsnummer(n) des/der erforderlichen pflanzenschutzrechtlichen Dokuments/Dokumente,
- offizielle Registriernummer des Einführers gemäß Buchstabe b).

ii) Flughafenbehörden und Hafengebörden oder Einführer bzw. Marktteilnehmer in Absprache untereinander der Zollstelle am Eingangsort und der amtlichen Stelle am Eingangsort im Voraus Mitteilung machen, sobald sie von der unmittelbaren Ankunft solcher Sendungen Kenntnis haben.

Die Mitgliedstaaten können diese Bestimmung analog auch auf Landtransporte anwenden, vor allem, wenn die Sendung außerhalb der normalen Arbeitszeiten der zuständigen amtlichen Stelle oder des anderen zuständigen Amtes im Sinne von Absatz 2 erwartet wird.

- (2) a) Die ‚Dokumentenkontrollen‘ sowie die Kontrollen gemäß Artikel 13b Absatz 1 und die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 4 in Bezug auf Anhang III werden von der amtlichen Stelle am Eingangsort oder — in Absprache zwischen der zuständigen amtlichen Stelle und den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats — von der Zollstelle am Eingangsort erledigt.
- b) ‚Nämlichkeitskontrollen‘ und ‚Pflanzengesundheitsuntersuchungen‘ sind unbeschadet von den Buchstaben c) und d) von der amtlichen Stelle des Eingangsorts im Zusammenhang mit den zur Einleitung eines Zollverfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 4 erforderlichen Zollförmlichkeiten und entweder am selben Ort wie diese oder am Sitz der amtlichen Stelle des Eingangsorts oder aber an jedem anderen nahe gelegenen Ort durchzuführen, der von den Zollbehörden und der zuständigen amtlichen Stelle benannt oder genehmigt wurde und nicht der Bestimmungsort im Sinne von Buchstabe d) ist.
- c) Im Falle der Durchfuhr von Nichtgemeinschaftswaren kann jedoch die zuständige amtliche Stelle am Eingangsort im Einvernehmen mit der (den) zuständigen amtlichen Stelle(n) am Bestimmungsort beschließen, dass die ‚Nämlichkeitskontrollen‘ und ‚Pflanzengesundheitsuntersuchungen‘ ganz oder teilweise von der zuständigen amtlichen Stelle am Bestimmungsort entweder an ihrem Sitz oder an jedem anderen nahe gelegenen Ort durchgeführt wer-

den, der von den Zollbehörden und der zuständigen amtlichen Stelle benannt oder genehmigt wurde und nicht der Bestimmungsort im Sinne von Buchstabe d) ist. Wurde keine derartige Vereinbarung getroffen, so werden die ‚Nämlichkeitskontrollen‘ oder ‚Pflanzengesundheitsuntersuchungen‘ vollständig von der amtlichen Stelle am Eingangsort an einem der unter Buchstabe b) genannten Orte durchgeführt.

d) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann festgelegt werden, dass die ‚Nämlichkeitskontrollen‘ und ‚Pflanzengesundheitsuntersuchungen‘ in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anstatt an den vorgenannten anderen Orten am Bestimmungsort durchgeführt werden können, sofern spezielle Garantien und Dokumente bezüglich der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände beigebracht werden; bei diesem Bestimmungsort kann es sich beispielsweise um den Ort der Produktionsanlage handeln, der von der amtlichen Stelle oder von den Zollbehörden, die für das Gebiet, in dem der Bestimmungsort liegt, zuständig sind, genehmigt wurde.

e) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 werden Durchführungsbestimmungen festgelegt, die Folgendes betreffen:

— Mindestanforderungen für die Durchführung der ‚Pflanzengesundheitsuntersuchungen‘ im Sinne der Buchstaben b), c) und d),

— besondere Garantien und Dokumente bezüglich der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nach den in den Buchstaben c) und d) genannten Orten, die sicherstellen, dass keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen während der Beförderung besteht,

— zusammen mit der Spezifizierung von Fällen im Sinne von Buchstabe d) besondere Garantien und Mindestanforderungen betreffend die Eignung des Bestimmungsortes als Lagerort und die Bedingungen für die Lagerung.

f) In jedem Falle sind die Pflanzengesundheitsuntersuchungen Bestandteil der Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 1.

(3) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass das jeweilige Original bzw. die elektronische Fassung der Zeugnisse oder der alternativen Dokumente nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) — mit Ausnahme der Kennzeichen —, das der zuständigen amtlichen Stelle für Dokumentenkontrolle im Einklang mit Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) vorgelegt wird, von dieser Stelle nach der Kontrolle mit einem ‚Sichtvermerk‘ unter Angabe des Namens der Stelle und des Datums der Vorlage des Dokuments gekennzeichnet wird.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 kann ein standardisiertes System eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die im Zeugnis enthaltenen Angaben bei spezifizierten zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen der zuständigen amtlichen Stelle eines jeden Mitgliedstaats oder Gebiets, für den bzw. das die Pflanzen der Sendung bestimmt sind oder in dem sie angepflanzt werden sollen, zugeleitet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten schriftlich die Liste der als Eingangsort ausgewiesenen Orte. Änderungen an dieser Liste werden ebenfalls umgehend schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der in Absatz 2 Buchstaben b) und c) bezeichneten Orte und der in Absatz 2 Buchstabe d) bezeichneten Bestimmungsorte, die ihrer jeweiligen Zuständigkeit unterstehen. Diese Listen sind der Kommission zugänglich.

Jede amtliche Stelle am Eingangsort und jede amtliche Stelle am Bestimmungsort, die Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen durchführt, muss in Bezug auf Infrastruktur, Personalausstattung und Ausrüstung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Diese Mindestanforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 in Durchführungsvorschriften festgelegt.

Nach demselben Verfahren werden ausführliche Vorschriften festgelegt betreffend

- a) die Art der für die Überführung in ein Zollverfahren erforderlichen Dokumente, die die in Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) genannten Angaben enthalten müssen,
- b) die Zusammenarbeit zwischen:
 - i) der amtlichen Stelle am Eingangsort und der amtlichen Stelle am Bestimmungsort,
 - ii) der amtlichen Stelle am Eingangsort und der Zollstelle am Eingangsort,
 - iii) der amtlichen Stelle am Bestimmungsort und der Zollstelle am Bestimmungsort und
 - iv) der amtlichen Stelle am Eingangsort und der Zollstelle am Bestimmungsort.

Diese Vorschriften enthalten auch Bestimmungen hinsichtlich der Muster der zum Zwecke dieser Zusammenarbeit zu verwendenden Dokumente, der Verfahren für die Übermittlung dieser Dokumente, der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den vorgenannten amtlichen Stellen und Zollstellen sowie der

Maßnahmen, die zur Erhaltung der Nämlichkeit der Partien und Sendungen und zur Verhütung der Ausbreitung von Schadorganismen, vor allem während der Beförderung, getroffen werden müssen, bis die erforderlichen Zollförmlichkeiten abgewickelt sind.

(5) Den Mitgliedstaaten wird zur Verstärkung ihrer Kontrollinfrastrukturen in Bezug auf die Pflanzengesundheitsuntersuchungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) oder 2 Buchstabe c) eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt.

Mit dieser Beteiligung soll eine Verbesserung der Ausstattung der nicht am Bestimmungsort befindlichen Kontrollstellen mit den erforderlichen Geräten und Anlagen für die Kontrolle und Überprüfung sowie gegebenenfalls für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 7 über das Maß der in den Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 2 Buchstabe e) festgelegten Mindestanforderungen hinaus erzielt werden.

Die Kommission schlägt vor, die entsprechenden Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union einzusetzen.

Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke bereitgestellten Mittel wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf maximal 50 % der direkt mit der Verbesserung der Ausstattung verbundenen Ausgaben festgesetzt.

Die Vorschriften für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

Über Zuteilung und Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe wird anhand der Angaben und Belege, die der betreffende Mitgliedstaat übermittelt und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse von Ermittlungen, die im Auftrag der Kommission von den Sachverständigen gemäß Artikel 21 durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe der für die vorgesehenen Zwecke bereitgestellten Mittel nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entschieden.

(6) Artikel 10 Absätze 1 und 3 gilt analog auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Artikel 13, soweit sie in Anhang V Teil A aufgelistet sind und auf der Grundlage der Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 1 davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

(7) Wird auf der Grundlage der Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 1 nicht davon ausgegangen, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, werden unverzüglich eine oder mehrere der folgenden amtlichen Maßnahmen getroffen:

- a) Ablehnung der Einfuhr der Sendung bzw. von Teilen der Sendung in die Gemeinschaft,

- b) Verbringung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft unter amtlicher Überwachung gemäß den entsprechenden Zollverfahren während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft,
- c) Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses aus der Sendung,
- d) Vernichtung,
- e) Auferlegung einer Quarantäne, bis die Ergebnisse der Untersuchungen oder amtlichen Tests vorliegen,
- f) ausnahmsweise und nur unter besonderen Umständen geeignete Behandlung, wenn die zuständige amtliche Stelle des Mitgliedstaats davon ausgeht, dass die Bedingungen aufgrund der Behandlung erfüllt werden und das Risiko der Verbreitung von Schadorganismen vermieden wird; Maßnahmen zur geeigneten Behandlung können auch bei Schadorganismen ergriffen werden, die nicht in Anhang I oder Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 gilt analog.

Bei Ablehnung gemäß Buchstabe a) oder bei Verbringung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft gemäß Buchstabe b) oder bei Entfernung gemäß Buchstabe c) schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen in ihr Hoheitsgebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse, Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr bzw. anderen Dokumente von der zuständigen amtlichen Stelle für ungültig erklärt werden. In diesem Falle wird das genannte Zeugnis bzw. Dokument auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreiecksstempel der genannten amtlichen Stellen markiert, wobei neben dem Vermerk ‚ungültig‘ der Name der betreffenden Stelle und das Datum der Ablehnung, das Datum des Beginns der Verbringung an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft oder das Datum der Entfernung angegeben sein müssen. Der Stempel ist in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft in Großbuchstaben aufzudrucken.

(8) Unbeschadet der Mitteilungen und Informationen gemäß Artikel 16 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständigen amtlichen Stellen den jeweiligen Pflanzenschutzdienst des Ursprungs- oder Versanddrittlandes und die Kommission über alle Fälle, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände aus diesem Drittland beanstandet wurden, die den Pflanzengesundheitsvorschriften nicht entsprechen, sowie die Gründe für die Beanstandung informiert, und zwar unbeschadet der Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat in Bezug auf die beanstandete Sendung möglicherweise treffen wird oder bereits getroffen hat. Diese Informationen werden so schnell wie möglich übermittelt, damit die betroffenen Pflanzenschutzdienste und gegebenenfalls auch die Kommission den Fall untersuchen können, um insbesondere zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um weitere Vorfälle dieser Art zu verhüten. Nach dem

Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann ein standardisiertes Informationssystem vorgesehen werden.

(*) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 1.

Artikel 13d

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der in Artikel 13a Absatz 1 vorgesehenen und gemäß Artikel 13 durchgeführten Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen anfallen, eine Gebühr (im Folgenden ‚Pflanzenschutzgebühr‘ genannt) erhoben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach folgenden Ausgaben:

- a) Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherung, der an den vorgenannten Kontrollen/Untersuchungen beteiligten Inspektoren,
- b) Ausgaben für Büroräume und alle anderen Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen, die diese Inspektoren für ihre Tätigkeit benötigen,
- c) Ausgaben für Probenahmen für visuelle Prüfungen oder Laboruntersuchungen,
- d) Ausgaben für Laboruntersuchungen,
- e) Ausgaben für Verwaltungsarbeiten (einschließlich operativer Gemeinkosten) zur effizienten Durchführung der Kontrollen, einschließlich Ausgaben für die Ausbildung und praxisbegleitende Fortbildung der Inspektoren.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Höhe der Pflanzenschutzgebühr entweder auf der Grundlage einer genauen Berechnung der Ausgaben gemäß Absatz 1 festsetzen oder die Standardgebühr gemäß Anhang VIIIa anwenden.

Wird gemäß Artikel 13a Absatz 2 für eine bestimmte Gruppe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus bestimmten Drittländern die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen vermindert, so ziehen die Mitgliedstaaten für alle Sendungen und Partien dieser Gruppe, unabhängig davon, ob sie kontrolliert werden oder nicht, eine anteilmäßig verminderte Pflanzenschutzgebühr ein.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 können Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der Höhe dieser verminderten Pflanzenschutzgebühr erlassen werden.

(3) Setzen die Mitgliedstaaten die Pflanzenschutzgebühr auf der Grundlage der Ausgaben ihrer zuständigen amtlichen Stellen fest, so übermitteln sie der Kommission Berichte, aus denen hervorgeht, nach welcher Methode die Gebühren anhand der in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren berechnet werden.

Die gemäß Unterabsatz 1 erhobenen Gebühren dürfen nicht höher sein als die der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaats tatsächlich entstehenden Kosten.

(4) Eine direkte oder indirekte Erstattung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Gebühren ist nicht zulässig. Die Erhebung der Standardgebühr gemäß Anhang VIIIa gilt jedoch nicht als indirekte Erstattung.

(5) Die Standardgebühr gemäß Anhang VIIIa schließt nicht zusätzliche Gebühren zur Deckung zusätzlicher Kosten aus, die bei besonderen Tätigkeiten im Rahmen der Kontrollen anfallen, wenn beispielsweise Inspektoren außerordentliche Reisen unternehmen oder wegen verspäteter Ankunft einer Sendung Wartezeiten hinnehmen müssen, wenn Kontrollen außerhalb der normalen Arbeitszeiten vorgenommen werden, wenn zur Bestätigung von Kontrollergebnissen zusätzlich zu den in Artikel 13 vorgesehenen Kontrollen und Untersuchungen weitere Kontrollen oder Laboruntersuchungen erforderlich sind, wenn im Zuge von Gemeinschaftsvorschriften aufgrund von Artikel 15 oder 16 besondere Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 13c Absatz 7 getroffen werden oder wenn vorgeschriebene Dokumente übersetzt werden müssen.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Erhebung der Pflanzenschutzgebühr befugt sind. Die Gebühren gehen zulasten des Einführers oder seines Zollvertreter.

(7) Die Pflanzenschutzgebühr ersetzt alle anderen Abgaben oder Gebühren, die in den Mitgliedstaaten für die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 und die Bescheinigung dieser Kontrollen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erhoben werden.

Artikel 13e

„Pflanzengesundheitszeugnisse“ und „Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr“, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des IPPC verwenden, werden nach dem Standardmuster in Anhang VII ausgestellt.“

9. Artikel 14 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Ausdruck „Artikels 17“ wird durch „Artikels 18 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c) werden die Worte „im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat“ durch „in Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat“ ersetzt.
- c) Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „d) bei einer Änderung der Anhänge in Anbetracht der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse oder bei einer technisch begründeten Änderung nach Maßgabe des jeweiligen Schadorganismusrisikos“.

d) Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) bei Änderungen des Anhangs VIIIa.“

10. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz sowie der erste und zweite Gedankenstrich von Absatz 1 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 können Ausnahmen vorgesehen werden

— von Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Bezug auf Anhang III Teil A und Teil B, jedoch unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5, sowie von Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer i) dritter Gedankenstrich in Bezug auf Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I und Anhang IV Teil B;

— von Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) im Falle von Holz, wenn alternative Dokumente oder eine entsprechende Kennzeichnung gleichwertige Sicherheitsgarantien bieten.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„(2) Nach demselben Verfahren wie bereits in Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehen werden pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die ein Drittland für die Ausfuhr in die Gemeinschaft anwendet, als den in dieser Richtlinie und insbesondere in Anhang IV dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig anerkannt, wenn dieses Drittland der Gemeinschaft objektiv nachweist, dass es mit seinen Maßnahmen das entsprechende Pflanzenschutzniveau der Gemeinschaft erreicht, und dies durch die Ergebnisse der Kontrollen, Untersuchungen und anderen Maßnahmen bestätigt wird, die im Rahmen des angemessenen Zugangs der in Artikel 21 genannten Sachverständigen im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands durchgeführt werden.

Auf Antrag eines Drittlands nimmt die Kommission Beratungen im Hinblick auf den Abschluss bilateraler oder multilateraler Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit spezifischer pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf.

(3) In Entscheidungen über Ausnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 oder über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 ist vorzuschreiben, dass das Ausfuhrland schriftlich in jedem einzelnen Anwendungsfall amtlich festgestellt haben muss, dass die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme bzw. die Anerkennung erfüllt sind, und es sind die Einzelheiten dieser amtlichen Bestätigung festzulegen.

(4) In Entscheidungen gemäß Absatz 3 wird festgelegt, ob bzw. in welcher Weise die Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über Anwendungsfälle einzeln oder in Gruppen zusammengefasst unterrichten und in welcher Weise diese Unterrichtung erfolgt.“

11. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „in schriftlicher Form“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Satz der Unterabsätze 1 und 3 nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „in schriftlicher Form“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor „die erforderlichen Maßnahmen“ die Worte „auf der Grundlage einer Schadorganismus-Risikoanalyse bzw. in den Fällen nach Absatz 2 einer vorläufigen Schadorganismus-Risikoanalyse“ eingefügt und der Ausdruck „Artikels 19“ durch „Artikels 18 Absatz 2“ ersetzt.
- d) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sind der Kommission die Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 1 oder 2 getroffen wurden, nicht mitgeteilt worden oder hält sie die getroffenen Maßnahmen für unzulänglich, so kann sie bis zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz auf der Grundlage einer vorläufigen Schadorganismus-Risikoanalyse vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen, um den betreffenden Schadorganismus auszumerzen bzw., wenn dies nicht möglich ist, seine Verbreitung zu verhindern. Diese Maßnahmen werden vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 so schnell wie möglich bestätigt, geändert oder annulliert.“

12. Artikel 17 wird gestrichen.

13. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss 76/894/EWG (*) eingesetzten Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz, im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(*) ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 25.“

14. Artikel 19 wird gestrichen.

15. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kontrollen nach Absatz 1 können im Rahmen folgender Aufgaben vorgenommen werden:

- Überwachung der Untersuchungen nach Artikel 6,
- Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 12 Absatz 3,
- Überwachung oder — im Rahmen von Absatz 5 Unterabsatz 5 — in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführung der Untersuchungen nach Artikel 13 Absatz 1,
- Durchführung oder Überwachung der Tätigkeiten, die in den in Artikel 13b Absatz 6 genannten technischen Vereinbarungen spezifiziert sind,
- Vornahme der Ermittlungen und Untersuchungen nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 und nach Artikel 16 Absatz 3,
- Überwachung nach Maßgabe der Vorschriften über die Bedingungen, unter denen bestimmte Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Artikel 3 Absatz 9, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 13b Absatz 4 für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete der Gemeinschaft eingeführt oder innerhalb der Gemeinschaft oder dieser Schutzgebiete verbracht werden dürfen,
- Überwachung aufgrund von gemäß Artikel 15 erteilten Ermächtigungen im Rahmen von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absätze 1 oder 2 getroffen oder gemäß Artikel 16 Absätze 3 oder 5 erlassen haben,
- Unterstützung der Kommission bei den in Absatz 6 genannten Angelegenheiten,

— Durchführung jeder anderen Aufgabe, die den Sachverständigen in den in Absatz 7 genannten ausführlichen Bestimmungen ordnungsgemäß übertragen wurde.“

b) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Ausgaben, die sich aus den folgenden Arten von Anträgen aufgrund der Teilnahme der genannten Sachverständigen an den Einfuhrkontrollen der Mitgliedstaaten ergeben, soweit sie durch die Gebühren nach Artikel 13d bereits abgedeckt sind: Laboruntersuchungen sowie Probenahmen für visuelle Kontrollen oder Laboruntersuchungen.“

16. In Artikel 24 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die nach diesem Absatz zu erstattenden Beträge werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgesetzt.“

17. In den Artikeln 25 und 26 wird die Bezugnahme „Artikel 13 Absatz 9“ jeweils durch „Artikel 13c Absatz 5“ ersetzt.

18. Anhang VII Teil B wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„B. Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr.“

b) In Feld 2 des Zeugnismusters wird die Bezeichnung „PFLANZENSANITÄRES WEITERVERSENDUNGSZEUGNIS“ durch die Bezeichnung „PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR DIE WIEDERAUSFUHR“ ersetzt.

19. Nach Anhang VIII wird folgender Anhang VIIIa eingefügt:

„ANHANG VIIIa

Die Standardgebühr gemäß Artikel 13d Absatz 2 wird wie folgt festgesetzt:

		(in EUR)
Gebührentatbestand	Menge	Betrag
a) für Dokumentenkontrollen	je Sendung	7
b) für Nämlichkeitskontrollen	je Sendung	
	— bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
	— größer	14
c) für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von		
— Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen	je Sendung	
	— bis zu 10 000 Stück	17,5
	— pro weitere 1 000	0,7
	— Höchstbetrag	140
— Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	17,5
	— pro weitere 100	0,44
	— Höchstbetrag	140
— Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen)	je Sendung	
	— bis zu 200 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 10 kg	0,16
	— Höchstbetrag	140
— Samen, Gewebekulturen	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 10 kg	0,175
	— Höchstbetrag	140

Gebührentatbestand	Menge	Betrag
— anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	
	— bis zu 5 000 Stück	17,5
	— pro weitere 100	0,18
	— Höchstbetrag	140
— Schnittblumen	je Sendung	
	— bis zu 20 000 Stück	17,5
	— pro weitere 1 000	0,14
	— Höchstbetrag	140
— Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume)	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 100 kg	1,75
	— Höchstbetrag	140
— gefällten Weihnachtsbäumen	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	17,5
	— pro weitere 100	1,75
	— Höchstbetrag	140
— Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 10 kg	1,75
	— Höchstbetrag	140
— Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 1 000 kg	0,7
— Kartoffelknollen	je Partie	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	52,5
	— pro weitere 25 000 kg	52,5
— Holz (ausgenommen Rinde)	je Sendung	
	— bis 100 m ³ Volumen	17,5
	— pro weiteren m ³	0,175
— Erde und Nährsubstraten, Rinde	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 1 000 kg	0,7
	— Höchstbetrag	140
— Getreidekörnern	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 1 000 kg	0,7
	— Höchstbetrag	700
— anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	17,5

Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Beschreibung des jeweiligen Gedankenstrichs entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Parteien handeln kann) als separate Sendung behandelt.“

20. Wird in einer Bestimmung, ausgenommen die gemäß den Nummern 1 bis 18 dieses Artikels geänderten Bestimmungen, auf das „Verfahren des Artikels 17“ oder das „Verfahren des Artikels 18“ Bezug genommen, so gilt dieser Bezug als Bezug auf das „Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 2005 die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2005 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL
